



1. Sitzung am 6. April 1970

(Beschlüsse Nr. 1—3)

Wahl der Landtags-
präsidenten.
(LAD-9 L 2/11-1970.)

1.

Es werden gewählt:

Abg. Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren zum ersten
Präsidenten des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Franz Ileschitz zum zweiten Präsi-
denten des Steiermärkischen Landtages.

Abg. Franz Feldgrill zum dritten Präsidenten
des Steiermärkischen Landtages.

Wahl der Schriftführer
des Landtages.

2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Ab-
geordneten Hermann Ritzinger, Josef Lind,
Hans Brandl und Prof. Traute Hartwig ge-
wählt.

Wahl der Ordner
des Landtages.

3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeor-
neten Josef Schrammel, Alexander Haas,
Karl Klančnik und Johann Fellingner ge-
wählt.

2. Sitzung am 14. Mai 1970.

(Beschlüsse Nr. 4—9)

Wahl des Landeshauptmannes.
(LAD-9 L 3/1-1970.)

4.

Abgeordneter Ökonomierat Josef Krainer wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen
Mitglieder
der Landesregierung.
(LAD-9 L 2/13-1970.)

5.

Zu Mitgliedern der Landesregierung werden gewählt:

Abg. Hans Bammer, Abg. Josef Gruber, Prof. Kurt Jungwirth, Abg. Dr. Friedrich Niederl, Abg. Anton Peltzmann, Abg. Adalbert Sebastian, Abg. DDr. Alfred Schachner-Blazizek, Abg. Franz Wegart.

Wahl in den Bundesrat.
(LAD-9 L 2/14-1970.)

6.

In den Bundesrat werden entsendet

als Mitglieder:

OVP = Hofmann-Wellenhof Otto	SPO = Prof. Dr. Reichl Josef
OVP = Egger Edda	SPO = Pohl Leopoldine
OVP = Krempl Matthias	SPO = Dr. Offenbeck Jolanda
OVP = Pabst Johann	SPO = Tirnthal Rudolf

als Ersatzmänner:

OVP = LAbg. Pölzl Heribert	SPO = LAbg. Gratsch Walter
OVP = Jamnegg Johanna	SPO = LAbg. Bischof Julie
OVP = Dr. Dipl.-Ing. Spörk Josef	SPO = LAbg. Prof. Hartwig Traute
OVP = LAbg. Lackner Karl	SPO = LAbg. Zinkanell Josef

Wahl der Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/15-1970.)

7.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

ein Finanz-Ausschuß und ein Kontroll-Ausschuß, bestehend aus je 15 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern,

ein Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß und ein Ausschuß für Wirtschaft und Raumordnung, bestehend aus 11 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern, weiters

ein Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschafts-Ausschuß), ein Sozial-Ausschuß, ein Verkehrswirtschaftlicher Ausschuß und ein Volksbildungs-Ausschuß, bestehend aus je 9 Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

Wahlen in den
Finanz-Ausschuß.
(LAD-9 L 2/16-1970.)

8.

Es werden gewählt

in den Finanz-Ausschuß

als Mitglieder:

Marczik Adolf, Pölzl Heribert, Koiner Simon, Nigl Anton, Buchberger Rupert, Dr. Heidinger Helmut, Ritzinger Hermann, Ing. Stoisser Hans, Brandl Hans, Fellinger Johann, Dr. Klauser Christoph, Laurich Harald, Pichler Simon, Dr. Strenitz Dieter, Zinkanell Josef;

als Ersatzmänner:

Schrammel Josef, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Dr. Dorfer Leopold Johann, Dipl.-Ing. Hasiba Franz, Dipl.-Ing. Fuchs Hans Georg, Lackner Karl, Lind Josef, Lafer Alois, Aichholzer Friedrich, Gratsch Walter, Gross Hans, Heidinger Gerhard, Klobasa Alois, Loidl Josef, Prensberger Anton;

Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß.

in den Gemeinde- und Verfassungs-
Ausschuß

als Mitglieder:

Dr. Dorfer Leopold Johann, Dipl.-Ing. Hasiba Franz, Nigl Anton, Prenner Karl, Dr. Heidinger Helmut, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Fellinger Johann, Heidinger Gerhard, Dr. Klauser Christoph, Gross Hans, Gratsch Walter;

als Ersatzmänner:

Koiner Simon, Dipl.-Ing. Fuchs Hans Georg, Lackner Karl, Lind Josef, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Ing. Stoisser Hans, Aichholzer Friedrich, Karrer Hans, Laurich Harald, Pichler Simon, Dr. Strenitz Dieter;

Kontroll-Ausschuß.

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

Marczik Adolf, Dr. Dorfer Leopold Johann, Lackner Karl, Lafer Alois, Lind Josef, Ing. Stoisser Hans, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Dipl.-Ing. DDr. Götz Alexander, Aichholzer Friedrich, Prof. Hartwig Traute, Klančnik Karl, Klobasa Alois, Loidl Josef, Schön Wilibald, Zinkanell Josef;

als Ersatzmänner:

Buchberger Rupert, Prof. Dr. Eichtinger Karl, Dipl.-Ing. Hasiba Franz, Dr. Heidinger Helmut, Trummer Franz, Prenner Karl, Pölzl Heribert, Wimmeler Karl, Bischof Julie, Gratsch Walter, Heidinger Gerhard, Karrer Hans, Pichler Simon, Preitler Jakob, Sponer Alfred;

Ausschuß für Land-
und Forstwirtschaft.

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft

als Mitglieder:

Buchberger Rupert, Lackner Karl, Nigl Anton, Koiner Simon, Dr. Dorfer Leopold Johann, Aichholzer Friedrich, Brandl Hans, Preitler Jakob, Zinkanell Josef;

als Ersatzmänner:

Lafer Alois, Haas Alexander, Dipl.-Ing. Hasiba Franz, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Pölzl Heribert, Heidinger Gerhard, Klobasa Alois, Dr. Klauser Christoph, Karrer Hans;

Sozial-Ausschuß.

in den Sozial-Ausschuß

als Mitglieder:

Prof. Dr. Eichtinger Karl, Marczik Adolf, Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Pölzl Heribert, Buchberger Rupert, Fellingner Johann, Prof. Hartwig Trauté, Bischof Julie, Dr. Klauser Christoph;

als Ersatzmänner:

Lind Josef, Nigl Anton, Ritzinger Hermann, Lackner Karl, Koiner Simon, Gross Hans, Sponer Alfred, Dr. Strenitz Dieter, Schön Willibald;

Verkehrswirtschaftlicher
Ausschuß.

in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß

als Mitglieder:

Prof. Dr. Eichtinger Karl, Pölzl Heribert, Ing. Stoisser Hans, Dr. Heidinger Helmut, Schrammel Josef, Brandl Hans, Gratsch Walter, Loidl Josef, Pichler Simon;

als Ersatzmänner:

Koiner Simon, Trummer Franz, Ritzinger Hermann, Lind Josef, Dr. Dorfer Leopold Johann, Aichholzer Friedrich, Klančnik Karl, Prensberger Anton, Schön Willibald;

Volksbildungs-Ausschuß.

in den Volksbildungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Dipl.-Ing. Schaller Hermann, Pölzl Heribert,
Koiner Simon, Prof. Dr. Eichinger Karl,
Lackner Karl, Gross Hans, Heidinger
Gerhard, Klobasa Alois, Prof. Hartwig Traute;

als Ersatzmänner:

Marczik Adolf, Nigl Anton, Schrammel
Josef, Ritzinger Hermann, Ing. Stoisser
Hans, Dr. Klauser Christoph, Pichler Simon,
Dr. Strenitz Dieter, Laurich Harald;

Ausschuß für Wirtschaft
und Raumordnung.

in den Ausschuß für Wirtschaft und
Raumordnung

als Mitglieder:

Dipl.-Ing. Fuchs Hans Georg, Ritzinger
Hermann, Dr. Heidinger Helmut, Dipl.-Ing.
Schaller Hermann, Koiner Simon, Dr. Dor-
fer Leopold Johann, Heidinger Gerhard, Kar-
rer Hans, Dr. Klauser Christoph, Pichler Si-
mon, Gross Hans;

als Ersatzmänner:

Pölzl Heribert, Lackner Karl, Dipl.-Ing. Ha-
siba Franz, Ing. Stoisser Hans, Schrammel
Josef, Prof. Dr. Eichinger Karl, Aichhol-
zer Friedrich, Dr. Strenitz Dieter, Laurich
Harald, Loidl Josef, Prensberger Anton.

Scheer Franz, LAbg.,
Krankenurlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. Sch 1/2-1970.)

9.

Landtagsabgeordneten Franz Scheer wird der er-
betene Krankenurlaub auf eine Dauer von 3 Mo-
naten gewährt.

3. Sitzung am 3. Juni 1970.

(Beschlüsse Nr. 10—23)

Bauvorhaben Nr. 19/69

„Waldbach—Bruck a. d. L.“;

Bau- und Grundflächen-

inanspruchnahme.

(Ldtg. Einl.-Zl. 1.)

(LBD-450 L 138/1-1970.)

10.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 19/69 „Waldbach — Bruck a. d. L.“ der Landesstraße Nr. 25, Alplstraße, im Gesamtbetrag von 1.509.860,50 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Liegenschaftsankauf

von den Ehegatten

Friedrich und Theresia Salomon

in Hartberg.

(Ldtg. Einl.-Zl. 2.)

(9-119 I Ma 5/5-1970.)

11.

Der Ankauf der Liegenschaften EZ. 482 und EZ. 483, KG. Hartberg — Ungarvorstadt, im Gesamtausmaß von 847 m² zu einem Kaufpreis von 250.000 S von den Ehegatten Franz und Theresia Salomon in Hartberg, Johann Gerlitzgasse 5, gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Hartberg wird genehmigt.

Grundstückstausch

Landes-Sonderkrankenhaus für

Psychiatrie und Neurologie in

Graz mit der Firma J. A. und

E. Jäger in Graz.

(Ldtg. Einl.-Zl. 3.)

(12-191 Fh 27/31-1970.)

12.

Der Abtausch der landeseigenen Parzelle Nr. 266/1, KG. Webling, im unverbürgten Ausmaß von 810 m² aus dem Besitzstand des Landes-Sonderkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Graz gegen ein flächengleiches Grundstück der Parzellen Nr. 266/7 und 266/8 aus dem Besitzstand des und der J. A. und E. Jäger in Graz gegen Leistung eines Wertausgleiches durch die Letztgenannten an das Land Steiermark in der Höhe von 10 S pro Quadratmeter (Gesamtkaufpreis 129.600 S) wird genehmigt.

Ankauf des Sparkassengebäudes

Bad Aussee,

Chlumeckyplatz 44.

(Ldtg. Einl.-Zl. 7.)

(10-24 Ba 6/19-1970.)

13.

Der Ankauf der Sparkassenrealität Bad Aussee, Chlumeckyplatz 44, zur Unterbringung der politischen Expositur Bad Aussee der Bezirkshauptmannschaft Liezen um einen Kaufpreis von 1,2 Millionen S zu Lasten der ao. Voranschlagspost 92,10 „Ankauf von Liegenschaften“ wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben im Jahr 1969 —
3. Bericht; Bedeckung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 9.)
(10-21 L 1/618-1970.)

14.

Der 3. und abschließende Bericht für das Rechnungsjahr 1969 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1969 im Gesamtbetrag von 11,341.421 S wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde;
Aufnahme eines Auslandskredites,
Abänderung.
(Ldtg. Blge. Nr. 1.)
(Mündl. Bericht Nr. 1.)
(7-49 Ga 87/10-1970.)

15.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 15. Dezember 1967, LGBl. Nr. 22/1968, über die Aufnahme eines Auslandskredites im Gesamtbetrag von 9 Millionen Schweizer Franken bei der Handelsbank in Zürich durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung verschiedener Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes, abgeändert und ergänzt wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. Dezember 1967, LGBl. Nr. 22/1968, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 ist die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen.
2. Dem § 2 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:
„Ab dem 4. Jahr dürfen die Nettozinsen maximal 8 % p. a. und alle Nebengebühren zusammen höchstens 1 % p. a. betragen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 20. November 1970 in Kraft.

Bauvorhaben

„Kurvenkorrektur in km 6,500“;
Bäu- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objekteinlösung von Repolusk Karl und Amalia.
(Ldtg. Einl.-Zl. 11.)
(LBD-450 L 139/1-1970.)

16.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinlösung von Karl und Amalia Repolusk in Glanz 41 für das Bauvorhaben „Kurvenkorrektur“ in km 6,500 der Landesstraße Nr. 151, Gamlitz — Eckberg — Fötschach im Gesamtbetrag von 101.772 S zu Lasten der VP. 661,54 C 3 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben Nr. 35/69 „Döllach“;
 Bau- und Grundflächeninanspruchnahme.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 12.)
 (LBD-450 L 140/1-1970.)

17.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 35/69 „Döllach“ der Landesstraße Nr. 276, Lassingerstraße, im Gesamtbetrag von 455.000 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben der Landesstraße
 Nr. 153;
 Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie
 Objektseinelösung von Schipfer
 Maria in Großklein.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 13.)
 (LBD-450 L 141/1-1970.)

18.

Die Bauflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Schipfer Maria, Großklein Nr. 32, des Bauvorhabens der Landesstraße Nr. 153, Arnfels — Heimschuh im Gesamtbetrag von 130.000 S zu Lasten der VP. 661,54 C 3 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Dr. Heidinger Helmut,
 LAbg., Anzeige gemäß § 22
 des L.-VG. 1960.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 5.)
 (Mündl. Bericht Nr. 2.)
 (Präs. Nr. Ldtg. A 2/1-1970.)

19.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Tätigkeit des Landtagsabgeordneten Dr. Helmut Heidinger als Mitglied des Aufsichtsrates der Steiermärkischen Bank Ges. m. b. H. Graz gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Dipl.-Ing. Fuchs Hans Georg, LAbg.;
 Anzeige gemäß § 22 des
 L.-VG. 1960.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 6.)
 (Mündl. Bericht Nr. 3.)
 (Präs. Nr. Ldtg. A 2/2-1970.)

20.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landtagsabgeordneten Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs als Geschäftsführer der Firmen
 ELDRA Elektrodraht-Erzeugung Ges. m. b. H. Graz,
 M. A. G. Maschinen- und Apparatebau Ges. m. b. H. Graz und
 E. V. M. Entwicklung und Vertrieb von Maschinen GmbH. in Pretzfeld/Ofr. B. R. B.
 gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Ritzinger Hermann, LAbg.;
 Auslieferungsbegehren.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 8.)
 (Mündl. Bericht Nr. 4.)
 (Präs. Nr. Ldtg. R 1/2-1970.)

21.

Dem Ersuchen des Kreisgerichtes Leoben vom 4. Mai 1970, Zl. 16 Vr 366/70, um Zustimmung zur Strafverfolgung des Landtagsabgeordneten Hermann Ritzinger wegen Verdachtes nach § 183 StG. oder § 205 c StG. wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Wahl in das Kuratorium
des Vorsorgefonds.
(1-Vst Vo 3/20-1970.)

22.

In das Kuratorium des Vorsorgefonds für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages wurden als Mitglieder und Ersatzmänner gewählt:

Über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei:

als Mitglieder:

die Abgeordneten Anton Nigl
Simon Koiner
Heribert Pölzl
Johanna Jamnegg

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Hermann Ritzinger
Karl Prenner
Prof. Dr. Karl Eichinger
Franz Trummer;

über Vorschlag der Sozialistischen Partei Österreichs

als Mitglieder:

die Abgeordneten Dr. Christoph Klausner
Gerhard Heidinger
Josef Zinkanell

als Ersatzmänner:

die Abgeordneten Hans Gross
Simon Pichler
Josef Loidl

Wahlen in Landtags-Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/17-1970.)

23.

Von der Österreichischen Volkspartei werden vorgeschlagen:

in den Finanz-Ausschuß

als Mitglieder:

Abg. Johanna Jamnegg anstelle des Abg. Adolf Marczik
Abg. Dipl.-Ing. Dr. Siegfried Eberdorfer anstelle des Abg. Rupert Buchberger

als Ersatzmänner:

Abg. Prim. Dr. Richard Piaty anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Hans Georg Fuchs
Abg. Alois Seidl anstelle des Abg. Josef Lind
Abg. Georg Pränckh anstelle des Abg. Alois Lafer;

in den Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß

als Ersatzmann:

Abg. Alois Seidl anstelle des Abg. Josef Lind;

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

Abg. Johanna J a m n e g g anstelle des Abg. Adolf
Marczik

Abg. Alois S e i d l anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Her-
mann Schaller

als Ersatzmänner:

Abg. Adolf M a r c z i k anstelle des Abg. Dipl.-Ing.
Franz Hasiba

Abg. Johann A i c h h o f e r anstelle des Abg. Karl
Prenner

Abg. Prim. Dr. Richard P i a t y anstelle des Abg.
Heribert Pölzl;

in den Volksbildungs-Ausschuß

als Mitglieder:

Abg. Prim. Dr. Richard P i a t y anstelle des Abg.
Heribert Pölzl

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Siegfried E b e r d o r f e r an-
stelle des Abg. Karl Lackner

als Ersatzmann:

Abg. Johanna J a m n e g g anstelle des Abg. Her-
mann Ritzinger;

in den Verkehrswirtschaftlichen Ausschuß

als Ersatzmann:

Abg. Prim. Dr. Richard P i a t y anstelle des Abg.
Dr. Leopold Johann Dorfer;

in den Ausschuß für Wirtschaft und Raumordnung

als Ersatzmann:

Abg. Johanna J a m n e g g anstelle des Abg. Prof.
Dr. Karl Eichtinger;

in den Sozial-Ausschuß

als Mitglieder:

Abg. Johanna J a m n e g g anstelle des Abg. Prof.
Dr. Karl Eichtinger

Abg. Prim. Dr. Richard P i a t y anstelle des Abg.
Heribert Pölzl

Abg. Alexander H a a s anstelle des Abg. Rupert
Buchberger

als Ersatzmänner:

Abg. Alois S e i d l anstelle des Abg. Anton Nigl

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Siegfried E b e r d o r f e r an-
stelle des Abg. Lackner.

4. Sitzung am 8. Juli 1970.

(Beschlüsse Nr. 24—31)

Grundkauf für Landesschülerheim
in Admont.
(Ldtg. Einl.-Zl. 14)
(6 Sh 575 Ad 17/32-1970)

24.

Der Ankauf des Grundstückes Gst. 323/34 der EZ. 629, KG. Admont, von der Marktgemeinde Admont für den Neubau eines Landesschülerheimes in Admont wird genehmigt.

Straßenwärterhaus Strallegg 52,
Verkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 16)
(10-24 Sta 17/7-1970)

25.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 93, KG. Feistritz — Straßenwärterhaus Strallegg 52, zu einem Kaufpreis von 80.000 S an Franz Pfleger wird genehmigt.

Grundverkauf an die Steirische
Wasserkraft- und Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 19)
(LAD-37 L 18/2-1970)

26.

Der Verkauf eines Grundstückes im Ausmaß von 51.583 m² aus dem Gutsbestand der Steiermärkischen Landesforste, EZ. 51, KG. Hieflau, zum Betrage von 141.175 S an die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Graz, Leonhardgürtel 10, wird genehmigt.

Gratsch Walter, LAbg.;
Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 15)
(Mündlicher Bericht Nr. 5)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/3-1970)

27.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landtagsabgeordneten Walter Gratsch als Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam in Graz und des Kuratoriums der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark in Graz gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Klancnik Karl, LAbg.;
Anzeige gemäß § 22 des
L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 20)
(Mündlicher Bericht Nr. 6)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/4-1970)

28.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landtagsabgeordneten Karl Klancnik als Aufsichtsrat der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft in Graz gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Wahl in den Kontroll-Ausschuß.

29.

Abg. Franz S c h e e r wird anstelle des Abg. Karl Wimmeler als Ersatzmann in den Kontroll-Ausschuß gewählt.

Landwirtschaftliche Fachschule

Gleisdorf;
Grundankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 43)
(8-564 Ge 2/40-1970)

30.

Der Ankauf der der Gemeinde Hofstätten a. d. Raab, Bezirk Weiz, eigentümlichen Grundstücke Nr. 362/4, 367, 368/9, 366/3 und 368/8, KG. Pirching, und Nr. 258/2, KG. Wetzawinkel, mit einer Gesamtfläche von 11.921 m² mit dem darauf befindlichen Rohbau zu einem Gesamtkaufpreis von 2.948.983,47 S zur Errichtung der Landwirtschaftlichen Fachschule Gleisdorf wird genehmigt.

Gleichzeitig wird genehmigt, daß vom Kaufpreis 2.300.000 S an die Rechtsabteilung 7 refundiert und das von der Gemeinde Hofstätten a. d. Raab aufgenommene Darlehen bei der Landes-Hypothekenanstalt von 500.000 S vorzeitig zurückgezahlt sowie die von der Gemeinde Hofstätten a. d. Raab erbrachten Eigenleistungen von 148.983,47 S der Gemeinde Hofstätten a. d. Raab überwiesen werden.

Steirische Ferngas-Gesellschaft
m. b. H., Graz, Darlehen;
Ausfallsbürgschaft.
(Ldtg. Einl.-Zl. 59)
(10-23 Fe 1/9-1970)

31.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Steirischen Ferngas-Gesellschaft m. b. H., Graz, eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB. für ein von der Gesellschaft beim Konsortium von österreichischen Versicherungsunternehmen in zwei gleichen Jahrestanchen aufzunehmendes Darlehen von zusammen 30 Millionen S zu übernehmen.

In der 5. Sitzung am 21. September 1970 (Trauersitzung aus Anlaß des Ablebens des Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek) wurden keine Beschlüsse gefaßt.

6. Sitzung (a. o. Tagung) am 2. Oktober 1970.

(Beschluß Nr. 32)

Dr. Christoph Klauser, Abg.,
Wahl zum Landesrat.
(LAD-9 L 2/19-1970)

32.

Landtagsabgeordneter Dr. Christoph Klauser wird anstelle des am 17. 9. 1970 verstorbenen Ersten Landeshauptmannstellvertreters DDr. Alfred Schachner-Blazizek zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

7. Sitzung am 10. November 1970

(Beschlüsse Nr. 33—54)

Gemeinde-Vertragsbediensteten-
gesetz 1970.
(Ldtg. Blge. Nr. 4)
(7-46 Ve 2/12-1970)

33.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbediensteten-
gesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (Steier-
märkische Gemeinde-Vertragsbediensteten-
gesetz-Novelle 1970)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBl. Nr. 160, in der Fassung der Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetznovellen 1966, 1967 und 1968, LGBl. Nr. 74/1966, LGBl. Nr. 57/1967 und LGBl. Nr. 118/1968, wird abgeändert wie folgt:

1. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 186ste Teil des Monatsentgeltes.“

2. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Arbeiters liegt eine 43stündige Wochendienstleistung zugrunde.“

3. § 22 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Anordnung über die tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 43stündige Wochendienstleistung

überschritten wird, von der 44. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohnen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 43stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Der Gemeinderat kann zur Anpassung an die für die Vertragsbediensteten des Landes bestehenden Regelungen über die Entschädigung für Überstunden bestimmen, daß die Entlohnung für Wochentagsüberstunden, durch die eine 47stündige Wochendienstleistung überschritten wird, auf das Eineinhalbfache, sowie für Überstunden, die in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, auf das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes erhöht wird. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monats entsprechend dem Wert der geleisteten Überstunden durch Freizeit ausgeglichen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 5. Jänner 1970 in Kraft.

Feuerwehr- und Rettungswesen;
Ehrenzeichen.
(Ldtg. Blge. Nr. 6)
(LAD-9 E 26/6-1970)

34.

**Gesetz vom über die
Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige
eifrige und ersprießliche Tätigkeit und eines
Verdienstkreuzes für besondere Leistungen
oder hervorragende Verdienste auf dem Ge-
biete des Feuerwehr- und Rettungswesens**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**I. Ehrenzeichen für eifrige und ersprießliche
Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und
Rettungswesens**

§ 1

Für 25jährige, 40jährige und 50jährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens wird ein Ehren-

zeichen des Landes Steiermark geschaffen. Das Ehrenzeichen führt den Namen „Medaille für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

§ 2

(1) Das Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz, und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung jener für 25jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, wobei das Schildchen die Inschrift „40“ enthält.

(3) Das Ehrenzeichen für 50jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung jener für 25jährige Tätigkeit gleichgehaltene vergoldete Medaille mit einem Durchmesser von 4 cm, wobei das Schildchen die Inschrift „50“ enthält.

(4) Die Ehrenzeichen für 25jährige und 40jährige Tätigkeit werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten orangefarbenen Band, das Ehrenzeichen für 50jährige Tätigkeit an einem 4,5 cm breiten weiß-grünen Band an der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für 50jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für 40jährige Tätigkeit und dieses im Rang vor dem Ehrenzeichen für 25jährige Tätigkeit.

§ 3

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen nach Maßgabe des § 4 in Organisationen des Feuerwehr- oder Rettungswesens eifrig und ersprießlich tätig waren.

(2) Von der Verleihung sind ausgenommen:

- a) Personen, die wegen eines Verbrechens, wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran oder des Betruges rechtskräftig verurteilt wurden; eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich;
- b) Personen, die bereits mit einer Medaille für 25-, 40- oder 50jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens, sei es auch in einem anderen Bundesland, ausgezeichnet wurden.

§ 4

Auf die 25jährige, 40jährige oder 50jährige Tätigkeit gemäß § 1 sind anzurechnen:

1. die ununterbrochene Dienstzeit in einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen dienenden Organisation in Österreich; als Unterbrechung gelten nicht

- a) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende zu einer militärischen Dienstleistung herangezogen oder zu einer sonstigen Dienstleistung verpflichtet wurde,
- b) ein Zeitraum, in dem der Auszuzeichnende aus politischen Gründen an der Ausübung seiner Tätigkeit im Feuerwehr- oder Rettungswesen gehindert war,
- c) sonstige Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25jährige, bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40jährige und bis zu insgesamt fünf Jahren bei Verleihung eines Ehrenzeichens für 50jährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen;

2. eine im Feuerwehr- oder Rettungswesen ausgeübte Tätigkeit im Ausland.

§ 5

Das Ehrenzeichen wird durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Die Medaillen gehen in das Eigentum des Beliehenen über.

II. Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens

§ 6

(1) Für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens wird ein Verdienstkreuz geschaffen.

(2) Das Verdienstkreuz führt den Namen „Verdienstkreuz für besondere Leistungen oder hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

§ 7

(1) Das Verdienstkreuz ist in Silber ausgeführt und trägt einen erhabenen, 2 mm breiten Rand. Es hat einen Durchmesser von 4,5 cm, einen Querschnitt von 2,5 bzw. 3 mm und zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen. Der Wappenschild besitzt einen 1 mm breiten erhabenen Rand.

(2) Das Verdienstkreuz wird an einem 4,5 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten, weiß-grünen Band an der linken Brustseite getragen und steht im Rang vor den Medaillen für vieljährige eifrige und ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

§ 8

(1) Für die Verleihung des Verdienstkreuzes kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Feuerwehr- oder Rettungswesen in Steiermark dienenden Organisation angehören und unabhängig von der Zeitdauer ihrer Tätigkeit in einer solchen Organisation eine besondere Leistung vollbracht oder sich hervorragende Verdienste auf dem Gebiete des Feuerwehr- oder Rettungswesens erworben haben.

(2) Von der Verleihung sind die im § 3 Abs. 2 lit. a dieses Gesetzes bezeichneten Personen ausgenommen.

§ 9

Das Verdienstkreuz wird durch die Landesregierung auf Vorschlag der Gemeinde, in der der Auszuzeichnende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, unter gleichzeitiger Übermittlung einer Urkunde verliehen. Das Verdienstkreuz geht in das Eigentum des Beliehenen über.

III. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 10

Die Erstattung der Vorschläge gemäß den §§ 5 und 9 ist eine Aufgabe der Gemeinde, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist.

IV. Schlußbestimmung

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gesetze vom 9. Juli 1952, LGBl. Nr. 52, vom 19. November 1964, LGBl. Nr. 35/1965, und vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 160, außer Kraft.

Starkstromwegesgesetz 1971.
(Ldtg. Blge. Nr. 13)
(3-342 E 1/34-1970)

35.

Gesetz vom über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegesgesetz 1971)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen und Erweiterungen, soweit

diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür kein Zwangsrecht im Sinne der §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen wird.

§ 4

Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Ansuchen um Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5) oder um Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 6) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese elektrischen Leitungsanlagen öffentliche Interessen nach § 7 Abs. 1 wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem sind der Behörde durch den Bewilligungswerber auf Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Bericht über die technische Konzeption der geplanten Anlage,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Anlagen.

(2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 1) vertreten, zu hören.

(3) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 5

Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist, die 3 Jahre nicht überschreiten darf, die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage durch Bescheid der Be-

hörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Der Bewilligungswerber hat spätestens vier Wochen vor Aufnahme der Vorarbeiten die Grundeigentümer nachweislich schriftlich von der Erteilung der Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 19 lit. a bis d sinngemäß.

§ 6

Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;
- c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;
- e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;
- f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000;

g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;

h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7

Bau- und Betriebsbewilligung

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

§ 8

Betriebsbeginn und Betriebsende

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der elektrischen Leitungsanlage oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 7 Abs. 2), ist nach der Fertigstellungsanzeige die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden.

(3) Sofern vor Erteilung der Betriebsbewilligung (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hiezu der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

- (1) Die Baubewilligung erlischt, wenn
- a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren vom Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung an begonnen wird oder
 - b) die Fertigstellungsanzeige (§ 8 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren vom Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung an erfolgt.

(2) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn

- a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß § 8 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,
- b) der Bewilligungsinhaber anzeigt, daß die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird, oder
- c) der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde höchstens um ein Jahr verlängert werden, wenn die Planungs- und Bauarbeiten oder energiewirtschaftliche Gründe dies erfordern und vor Fristablauf darum angesucht wurde.

(4) Nach Erlöschen der Bau- und Betriebsbewilligung hat der letzte Bewilligungsinhaber die elektrische Leitungsanlage umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der elektrischen Leitungsanlage ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

§ 10

Leistungsrechte

(1) Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag an Grundstücken einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leistungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn

- a) der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert (§ 17),
- b) ihm öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 1) entgegenstehen oder
- c) über die Grundbenützung schon privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.

§ 11

Inhalt der Leistungsrechte

(1) Die Leistungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leistungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- b) auf Führung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
- c) auf Ausäutung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,
- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Leistungsrechtes ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid.

§ 12

Ausäutung und Durchschläge

(1) Die Ausäutung und Durchschläge (§ 11 Abs. 1 lit. c) können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Leitungsanlagen und zur Verhinderung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden.

(2) Der Leistungsberechtigte hat vorerst den durch das Leistungsrecht Belasteten nachweislich aufzufordern, die Ausäutung oder Durchschläge vorzunehmen; gleichzeitig hat er den Belasteten auf allenfalls zu beachtende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Besteht Gefahr im Verzuge oder kommt der Belastete der Aufforderung innerhalb eines Monats nach Empfang nicht nach, so kann der Leistungsberechtigte nach vorheriger Anzeige an den Belasteten selbst die Ausäutung oder den Durchschlag vornehmen. Einschlägige forstrechtliche Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten der Ausäutung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Leistungsberechtigten zu tragen, es sei denn, daß sie bei der Einräumung des Leistungsrechtes bereits entsprechend abgegolten wurden.

§ 13

Ausübung der Leistungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leistungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leistungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benützten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Be-

schwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.

(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn der Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

§ 14

Auswirkung der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen auf jeden Erwerber der elektrischen Leitungsanlage, für die sie eingeräumt worden sind, über.

(2) Sie sind gegen jeden Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstückes und sonstige hieran dinglich Berechtigte wirksam. Auch steht ein Wechsel eines Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nach ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage.

§ 15

Einräumung von Leitungsrechten

(1) In den Anträgen auf behördliche Einräumung von Leitungsrechten sind die betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie deren Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte, mit Ausnahme der Hypothekargläubiger, nebst Inhalt (§ 11) der beanspruchten Rechte anzuführen.

(2) Leitungsrechte (§ 10) sind durch Bescheid einzuräumen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können auch nach Einbringung des Ansuchens um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage (§ 6) gestellt werden.

§ 16

Entschädigung für die Einräumung von Leitungsrechten

Der Leitungsberechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit dem Bau, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 19 lit. a bis d sinngemäß.

§ 17

Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, so daß mit den Leitungsrechten nach §§ 10 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist von der Behörde auf Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 18

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung umfaßt:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von einer Enteignung gemäß Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch eine solche Belastung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 19

Durchführung von Enteignungen

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

- a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
- b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbeitrag festzulegen.
- c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Ge-

genstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.

- d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
- e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.
- f) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde dem zuständigen Grundbuchsgericht zur Anmerkung bekanntzugeben. In gleicher Weise hat die Behörde das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.
- g) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 9) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Die Behörde hat auf seinen Antrag die für diese elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
- h) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde auf binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

§ 20

Beurkundung der Bescheide

Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Ubereinkommen sind im Bescheid zu beurkunden.

§ 21

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

§ 22

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig der Bestimmung des § 3 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(2) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 4 sowie eines auf Grund des § 7 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu ahnden.

(3) Wurde eine elektrische Leitungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, geändert oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

§ 23

Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Unabhängig von der Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen. Bei der Bemessung der hiebe zu bestimmenden Frist ist einerseits auf das Interesse an der Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und andererseits auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des hiezu Verpflichteten Bedacht zu nehmen.

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehende elektrische Leitungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Rechte für diese Leitungsanlagen bleiben ebenso wie die damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

§ 25

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 49, über die einstweilige Regelung des Elektrizitätsrechtes im Lande Steiermark, soweit sie elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom betreffen (§ 2), ihre Wirksamkeit.

Rechenschaftsbericht 1969 der
Dienststellen der Landes-
regierung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 54)
(LAD-Präs. R 10/14-1970)

36.

Der Rechenschaftsbericht der Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Jahr 1969 wird zur Kenntnis genommen.

Bammer Hans, LR.; Anzeige gemäß
§ 28 des L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 39)
(Mündl. Bericht Nr. 7)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/5-1970)

37.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landesrates Hans Bammer als Mitglied des Aufsichtsrates der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft m. b. H., an welchem Unternehmen das Land beteiligt ist, gemäß § 28 der Landesverfassung 1960, da diese Betätigung auch im Interesse des Landes gelegen ist.

Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren,
Landtagspräsident; Anzeige
gemäß § 22 des L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 40)
(Mündl. Bericht Nr. 8)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/6-1970)

38.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landtagspräsidenten Univ.-Prof. Dr. Hanns Koren als Mitglied des Aufsichtsrates der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H. gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Gruber Josef, LR.; Anzeige gemäß
§§ 22 und 28 des L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 55)
(Mündl. Bericht Nr. 9)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/7-1970)

39.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landesrates Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG., Wien, Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG., Düsseldorf, und Aufsichtsratsvorsitzender-Stellvertreter der Gemeinnützigen Mürz-Ybbs-Siedlung AG. gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960 als im Interesse des Landes gelegen.

Premberger Anton, LABg.; Anzeige
gemäß § 22 des L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 57)
(Mündl. Bericht Nr. 10)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/8-1970)

40.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landtagsabgeordneten Anton Premberger als Mitglied des Aufsichtsrates der Waagner-Biro AG., Wien, und Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschafter der Firma „Eisenhof“, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m. b. H., Wien, gemäß § 22 der Landesverfassung 1960.

Sebastian Adalbert, 1. Lhstv.;
Anzeige gemäß §§ 22 und 28
des L.-VG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 58)
(Mündl. Bericht Nr. 11)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/9-1970)

41.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian als Aufsichtsrat der Österreichischen Draukraftwerke AG., an welcher das Land beteiligt ist, und die Betätigung als Mitglied des Aufsichtsrates der Firma Leykam AG, Graz, gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960, da diese Tätigkeiten im Interesse des Landes gelegen sind.

Bauvorhaben „Untere Gansterbrücke“; Bauflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Ganster Ignaz und Friederike.
(Ldtg. Einl.-Zl. 42)
(LBD-450 L 145/1-1970)

42.

Die Bauflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Ganster Ignaz und Friederike für das Bauvorhaben „Untere Gansterbrücke“ der Landesstraße Nr. 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel—Steinhaus a. S., im Gesamtbetrag von 780.000 S zu Lasten der V.-P. 661,55 und der Erwerb dieser Liegenschaftsanteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landwirtschaftliche Fachschule
Alt-Grottenhof; Grundverkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 44)
(8-564 A 11/34-1970)

43.

Der Abverkauf des landeseigenen, zum Gutsbestand der Landwirtschaftlichen Fachschule Alt-Grottenhof gehörige Grundstück Nr. 94/2 (Acker) der EZ.1091, KG.Wetzelsdorf, im Ausmaß von 52.975 m² an Herrn Dr. mont. Dipl.-Ing. Josef Ritter, Geschäftsführer und Gesellschafter der AVI — Alpenländische Veredelungs-Industrie Ges. m. b. H. und EVG — Entwicklungs- und Verwertungs-Ges. m. b. H., 8011 Graz, Vinzenz-Muchitsch-Straße 36, zur Verlagerung des AVI- und EVG-Betriebes zu einem Kaufpreis von 160 S pro m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von 8,476.000 S, wird genehmigt.

Messendorferstraße; Auflassung
als Landesstraße.
(Ldtg. Einl.-Zl. 45)
(3-328 La 57/2-1970)

44.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 195/1969, wird die 2424 m lange Landesstraße Nr. 82 (Messendorfer Straße) in ihrer ganzen Länge als Landesstraße aufgelassen und der Stadtgemeinde Graz als Gemeindestraße übergeben. Das Land leistet im Zusammenhang mit dieser Landesstraßen-Auflassung einen einmaligen Beitrag von 4.000.000 Schilling für den Ausbau des Südgürtels. Die Landesstraßen-Auflassung tritt vierzehn Tage nach Überweisung des Landesbeitrages an die Stadtgemeinde Graz in Wirksamkeit.

Baulos „Nordeinfahrt Graz“;
Liegenschaftsankauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 46)
(LBD-450 L 146/1-1970)

45.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1006, KG. Andritz, für das Baulos 16/70 „Nordeinfahrt Graz“ der Landesstraße Nr. 205, Weinzöttlstraße und der Erwerb dieser Liegenschaft für die Beistellung des erforderlichen Ersatzgrundes an die Firma Mayreder, Keil, List & Co. für den Verlust eines Teiles des firmeneigenen Lagerplatzes werden genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung Murau“;
Grundflächeninanspruchnahme von Werner Hübl.
(Ldtg. Einl.-Zl. 49)
(LBD-450 L 147/1-1970)

46.

Die Grundflächeninanspruchnahme von Werner Hübl für das Bauvorhaben Nr. 24/69 „Umfahrung Murau“ der Landesstraße Nr. 250, Neumarkt-Seetal, im Gesamtbetrag von 115.200 S zu Lasten der V.-P. 661,54-C 3 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben „Umfahrung Murau“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahme und Objektseinelösung von Holweg Ferd.
(Ldtg. Einl.-Zl. 50)
(LBD-450 L 148/1-1970)

47.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Holweg Ferdinand in Murau für das Bauvorhaben Nr. 24/69 „Umfahrung Murau“ der Landesstraße Nr. 250, Neumarkt-Seetal, im Gesamtbetrag von 313.900 S zu Lasten der V.-P. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landesbedienstete;
a. o. Versorgungsgenüsse.
(Ldtg. Einl.-Zl. 51)
(1—002325/Pens-1970,
1—002404/Pens-1970,
1—008837/Pens-1970)

48.

1. Frau Rosa Soltys-Leitner wird nach ihrer Adoptivmutter, Oberkontrollor i. R. Karoline Soltys, mit Wirkung ab 1. Oktober 1969 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe des normalmäßigen Waisenversorgungsgenusses für eine Vollwaise gewährt.

2. Der der Witwe nach dem Landesrechnungsdirektor i. R. Dr. Hans Platl, Frau Josefine Platl, mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages Nr. 391 vom 27. November 1964 gewährte außerordentliche Versorgungsgenuß wird mit Wirkung vom 1. November 1969 auf 75 % des normalmäßigen Witwenversorgungsgenusses erhöht.

3. Dem ehemaligen Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Anton Jugo wird mit Wirkung ab 1. Mai 1970 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe der jeweiligen Differenz zwischen der Pension aus der Sozialversicherung und jenem Ruhegenuß, der ihm gebühren würde, wenn er in den Ruhestand versetzt worden wäre, zuerkannt.

Bauvorhaben „Koglhof-Birkfeld“;
Objektseinelösung von Gudenus
Ernst-Gordian.
(Ldtg. Einl.-Zl. 52)
(LBD-450 L 149/1-1970)

49.

Die Objektseinelösung Rabendorf 4 von Gudenus Ernst-Gordian für das Bauvorhaben Nr. 8/69 „Koglhof-Birkfeld“ der Landesstraße Nr. 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel, im Gesamtbetrag von 100.000 S zu Lasten der V.-P. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Mureck; Errichtung von hauswirtschaftlichen Schulen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 53)
(13-368 Ha 4/20-1970)

50.

Der Beteiligung des Landes Steiermark an der Errichtung einer Haushaltungsschule, einer Hauswirtschaftsschule und einer Fachschule für wirtschaftliche und soziale Frauenberufe in der Marktgemeinde Mureck (politischer Bezirk Radkersburg) wird zugestimmt.

Die Bedeckung der entstehenden Kosten in der Höhe von höchstens 4,5 Millionen S hat aus den im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür vorzusehenden Mitteln zu erfolgen.

Hall bei Admont;
Grundstückkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 56)
(LAD-37 L 19/4-1970)

51.

Der Kauf eines Grundstückes im Ausmaß von 3342 m² mit einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude und einem Gartenhaus in Hall bei Admont Nr. 37 von Frau Amalia Kirnbauer, Wien III, Traungasse 7, um einen Kaufpreis von 520.000 S wird genehmigt.

Wahlen in Landtags-
Ausschüsse.
(LAD-9 L 2/21-1970)

52.

Es werden gewählt:

Anstelle des Landesrates Landtagsabgeordneten
Dr. Christoph Klauser

Abg. Anton Premberger als Mitglied in
den Finanz-Ausschuß,

Abg. Georg Hammerl als Mitglied in den
Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß,

Abg. Willibald Schön als Mitglied in den
Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß,

Abg. Dr. Dieter Strenitz als Mitglied in den
Sozial-Ausschuß,

Abg. Karl Klančnik als Ersatzmann in den
Landwirtschafts-Ausschuß,

Abg. Alois Reicht als Ersatzmann in den
Volksbildungs-Ausschuß.

Anstelle des Landtagsabgeordneten Anton Premberger

Abg. Alfred Sponer als Ersatzmann in den
Finanz-Ausschuß.

Anstelle des Landtagsabgeordneten Dr. Dieter Strenitz

Abg. Georg Hammerl als Ersatzmann in den
Sozial-Ausschuß.

Anstelle des Landtagsabgeordneten Franz Scheer
Abg. Karl Wimmer als Ersatzmann in den
Kontroll-Ausschuß.

Wahlen in das Kuratorium
des Vorsorgefonds.
(1-Vst Vo 3/24-1970)

53.

In das Kuratorium des Vorsorgefonds für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages werden gewählt:

Anstelle des Landesrates Landtagsabgeordneten Dr. Christoph Klauser als Mitglied Abg. Hans Gross.

Anstelle des Landtagsabgeordneten Hans Gross als Ersatzmann Abg. Georg Hammerl.

Investitionsprogramm der
Osterr.-Alpine Montan AG.
(Dringl. Anfrage Nr. 1)
(WA-4 A 20/1-1970)

54.

In der Erkenntnis, daß die Sicherung industrieller Arbeitsplätze nur durch zukunftsweisende Investitionen, die die internationale Konkurrenzfähigkeit sichern, möglich ist, werden der Herr Landeshauptmann und die Landesregierung aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß volkswirtschaftlich notwendige und für die Betriebe wirtschaftlich vertretbare Investitionen im Bereiche des Alpine-Konzerns nicht gehemmt oder gar verhindert werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher ersucht, diesen Standpunkt des Landes bei der Bundesregierung und der OIAG mit allen Konsequenzen zu vertreten.

In der 8. Sitzung am 1. Dezember 1970 wurden keine Beschlüsse gefaßt

9. Sitzung am 16., 17., 18. und 19. Dezember 1970

(Beschlüsse Nr. 55 bis 106)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 19. Dezember 1970 gefaßt

Lieferung von 4 Thyristor-E-Loks;
Auftragserteilung an eine österr.
Firma.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(WA-40-7/1-1970)

55.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesminister für Verkehr dringlichst vorstellig zu werden, daß der von der Österr. Bundesbahn einer ausländischen Firma erteilte Auftrag auf Lieferung von vier thyristor-gesteuerten E-Loks storniert wird. Der Auftrag wäre einem oder mehreren österreichischen Unternehmen als Entwicklungsauftrag zu erteilen. Die österreichische Triebfahrzeug- und Elektroindustrie hat in den letzten Jahrzehnten ihre Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiet erwiesen. Außerdem würde der Auftrag zur Sicherung von österreichischen, insbesondere steirischen Arbeitsplätzen beitragen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, vom Ergebnis ihrer Bemühungen dem Hohen Landtag zu berichten.

Landtagswahlordnung;
Änderung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(7-5 La 2/30-1970)
(LAD-9 L 103/1-1970)

56.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie die Landtagswahlordnung geändert werden müßte, damit ein dem Kontakt zwischen Abgeordneten und Wähler stärker betonendes persönlichkeitsbezogenes Wahlrecht verwirklicht werden kann, um den Wählerwillen besser in der Mandatsverteilung zum Ausdruck zu bringen.

Diese Prüfung hat dann zu erfolgen, wenn die Nationalratswahlordnungsnovelle kundgemacht und für den Fall, daß eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde eingebracht wird, das Verfassungsgerichtshoferkennntnis vorliegt.

Verwaltungsvereinfachung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(LAD-60 V 10/90-70)
(10-21 V 87/59-1970)

57.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Zentralstelle für Verwaltungsvereinfachung zu schaffen. Die Rationalisierung und Vereinfachung der Verwaltung muß in einer Zeit ständig wachsender Staatsaufgaben einerseits und einer angespannten Arbeitsmarktlage andererseits bei allen hierfür Verantwortlichen ein besonderes Anliegen sein. Alle Steirer, insbesondere alle Landesbediensteten, sollen zur aktiven Mitarbeit eingeladen werden. Jeder Steirer soll die Möglichkeit haben, dieser Zentralstelle, Landesbedienstete direkt unter Ausschaltung des Dienstweges, schriftliche Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung vorzulegen. Um die besten Vorschläge prämiieren zu können, ist im Landesvoranschlag 1972 ein Betrag von 200.000 S vorzusehen.

Über den Erfolg der Arbeit dieser Zentralstelle ist sowohl hinsichtlich Umfang und Inhalt der Verbesserungsvorschläge als auch deren effektiver Verwirklichung jährlich dem Landtag zu berichten.

Kollektivvertragsbedienstete;
Gleichstellung bei Dienstjubiläums-
und Wohnbauvorschüssen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(1-66/I Ge 1/115-1970)

58.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, jene nach Kollektivvertrag entlohten landwirtschaftlichen Bediensteten des Landes sowie die Forst- und Sägearbeiter einschließlich der noch in einem Dienstverhältnis stehenden Provisionsberechtigten der Steiermärkischen Landesforste, der landwirtschaftlichen Schulbetriebe, der Landwirtschaftsbetriebe und der Heil- und Pflegeanstalten den übrigen Landesbediensteten in nachstehenden Maßnahmen gleichzustellen, und zwar:

- a) bei Gewährung von Ehrengaben anlässlich des 25jährigen bzw. 40jährigen Dienstjubiläums und
- b) bei der Gewährung von Wohnbauvorschüssen.

Fahrtkosten der Landesbediensteten;
Richtlinien für Beihilfen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(1-66/I Fa 2/1-1970)

59.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 0:

Eine beträchtliche Anzahl Landesbediensteter müssen, da sie nicht an ihrem Dienstort wohnen können, beträchtliche finanzielle Belastungen für Fahrtkosten aufwenden. Sie sind daher gegenüber den anderen Bediensteten benachteiligt.

Die Landesregierung wird aufgefordert, diesen Pendlern in Analogie zur vorgesehenen Bundesregelung eine finanzielle Beihilfe für solche Mehrauslagen zukommen zu lassen und für die Gewährung dieser Beihilfen Richtlinien im Einvernehmen mit den zuständigen Berufsorganisationen zu erarbeiten.

Osterreichs Neutralität;
 Unterlassung von Maßnahmen.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
 (Mündl. Bericht Nr. 12)
 (LAD-9 B 64/1-1970)

60.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag fordert die Bundesregierung auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet wären, die Fähigkeit zur Verteidigung der Unabhängigkeit und der militärischen Neutralität der Republik Österreich zu beeinträchtigen.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Bundesregierung vielmehr auf, die Bundesheerreform ausschließlich nach der Notwendigkeit zu orientieren, die Verteidigungskraft und Abwehrbereitschaft des österreichischen Bundesheeres zu verbessern, um unserer Neutralitätspolitik die entsprechende und notwendige außen- und militärpolitische Glaubwürdigkeit zu gewährleisten.

Kindergartenwesen;
 Förderung.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
 (Mündl. Bericht Nr. 12)
 (13-367 La 38/8-1970)

61.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Mittel der Post 283,701 „Förderung des Kindergartenwesens“ zum überwiegenden Teil als Beitrag an die Kindergartenerhalter zur Abdeckung des Personalaufwandes zu verwenden.

Vereinigte Bühnen;
 Subvention des Bundes.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
 (Mündl. Bericht Nr. 12)
 (6-372/II V 5/15-1970)

62.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 3:

Die Bundestheater werden auch im kommenden Jahr außerordentlich hoch dotiert sein, während die Länderbühnen seitens des Bundes nur unzureichend unterstützt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Bundesstellen mit allem Nachdruck für eine Erhöhung der Subventionierung der Vereinigten Bühnen einzutreten.

Umweltschutz;
 Gesetzliche Maßnahmen.
 (Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
 (Mündl. Bericht Nr. 12)
 (LAD-6 U 71/29-1970)

63.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 3:

Das Naturschutzjahr hat die Fragen des Umweltschutzes und dessen überragende Bedeutung in den Vordergrund gerückt. Auch seitens des Landes muß alles getan werden, um die Gefahren, die sich aus der Wasserverschmutzung, aus der Luftverun-

reinigung und aus der übermäßigen Lärmbelastigung ergeben, zu verringern.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der Gewerbeordnung, die geeignet sind, diesen Gefahren zu begegnen, streng eingehalten werden. Weiters wird die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, welche gesetzlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des Umweltschutzes erlassen werden können und welche Initiativen an den Bund heranzutragen wären.

Außerdem wird die Landesregierung aufgefordert, den Fragen des Umweltschutzes besondere Beachtung zu schenken.

Erhebungen über das Ausmaß der Armut.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(WA-4 A 21/1-1970)
(7-53 Fu 11/1-1970)
(9-119 Au 6/1-1970)

64.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 4:

Trotz relativen Wohlstandes und vorbildlicher Sozialgesetzgebung in Österreich gibt es Menschen, die hier nicht miteinbezogen sind und in echter Armut leben. Über das tatsächliche Ausmaß der Armut in Österreich gibt es bisher jedoch keine gültigen Unterlagen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert zu veranlassen, daß unter der Führung des Statistischen Amtes und unter Mitwirkung der Abteilungen 7 und 9 der Steiermärkischen Landesregierung im Lande Steiermark ehestens umfassende Erhebungen über das Ausmaß, die Ursache und den jeweiligen Grad der Armut durchgeführt werden, damit in der Folge sowohl vorbeugende als auch helfende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Betroffenen eingeleitet und gesetzt werden können.

Sozialhilfegesetz;

Entwurf.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(9-119 So 62/47-1970)

65.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erstellung des Entwurfes für ein modernes Sozialhilfegesetz, dessen Behandlung dringend erscheint, den von den Sozialreferenten der Bundesländer gemeinsam erarbeiteten Musterentwurf als Grundlage zu verwenden.

Sucht- und Rauschgifte;
Gesetzliche Maßnahmen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(12-172 A 1/4-1970)
(GW-172 I S 37/61-1970)

66.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 4:

Der Mißbrauch von Rauschgiften wird innerhalb von Teilen unserer Jugend zu einem zunehmenden Problem. Entgegen gewissen Verharmlosungsversuchen resultieren daraus schwere gesundheitliche und psychische Schäden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die Erweiterung des Kataloges für Sucht- und Rauschgifte nachdrücklich anzuregen und jene gesetzlichen Maßnahmen zu fordern, die geeignet sind, die Sicherheitsbehörden in die Lage zu versetzen, den Lieferanten- und Verteilerapparat mit aller Strenge des Gesetzes zu zerschlagen. Zum Schutze unserer Jugend ist jede Toleranz fehl am Platze.

Kriegsopferverband;
finanzielle Landesbeihilfe.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(10-21 V 90/7-1970)
(9-120 Ki 3/57-1970)

67.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Kriegsopferverband angesichts der ihm zukommenden Aufgaben vor einer Schmälerung seiner aus dem Landesbudget resultierenden finanziellen Mittel zu schützen.

Lehrkurse für Diätassistentinnen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(12-205 Di 1/1-1970)
(GW-197 III D 6/1-1970)

68.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 5:

Im Rahmen einer zweckmäßigen und modernen Medizin bildet die Diät, insbesondere bei bestimmten Erkrankungen, eine wesentliche Grundlage der Behandlung.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, Lehrkurse für Diätassistentinnen zu errichten.

Gesundheitspaß für werdende Mütter.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(GW-170 Scha 5/32-1970)

69.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 5:

Eine intensivere ärztliche Betreuung werdender Mütter und in der Folge auch der Säuglinge und Kleinkinder ist anzustreben. Ein wichtiger Behelf hiebei wäre ein eigener Gesundheitspaß für werdende Mütter, der alle wichtigen medizinischen Daten für Mutter und Kind enthält, die Kontrolluntersuchungen terminisiert und damit die Inanspruchnahme regelmäßiger Untersuchungen fördert.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, einen Gesundheitspaß für werdende Mütter herauszugeben. Die Ausfolgung des Passes wäre von den praktischen Ärzten, den Fachärzten (auch in den Spitälern) und den Mütterberatungsstellen vorzunehmen.

Kostenlose Beistellung von Sportstätten.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(LFVA-164 So-2/13-1970)

70.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird angesichts der bedeutenden Leistungen, die Turn- und Sportvereine für die Volksgesundheit erbringen, aufgefordert, dort, wo sie auf die Vermietung von Übungsstätten (Turnsäle, Sportplätze etc.) Einfluß nehmen kann, diese an Vereine kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wohnungsverbesserungsgesetz;

Verlängerung.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(14-506 W 52/52-1970)

71.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung im Sinne einer unbefristeten Verlängerung des Wohnungsverbesserungsgesetzes und einer Einbeziehung weiterer Sanierungsarbeiten in die Förderung vorstellig zu werden.

Althausbestand;

Bereitstellung von weiteren Mitteln.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(14-506 I 3/46-1970)

72.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 6:

Das Land Steiermark hat bisher Zinsenzuschüsse für Verbesserung des Althausbestandes gewährt. Die vorgesehenen Mittel, Haushaltspost 629,701, reichen nur zur Erledigung der vorliegenden Anträge.

Da diese Verbesserungen nicht ident mit denen des Wohnungsverbesserungsgesetzes sind, wolle die Landesregierung die Aktion fortführen und die erforderlichen Mittel bereitstellen.

Straßenbauten und Regulierungen;

Wiederherstellung der Grenzmarkierungen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(LBD-450 L 161/1-1970)
(ATA-242 V 8/52-1970)

73.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 6:

Im Zuge des Ausbaues und der Verbreiterung von Gemeinde-, Landes- und Bundesstraßen sowie Regulierungen von Flüssen und Vorflutgräben werden häufig Grenzmarkierungen zwischen den einzelnen Grundstückspartellen entfernt oder verschüttet.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, diese Grenzmarkierungen nach Abschluß der Arbeiten wiederherzustellen.

Gleinalmautobahn AG.;

Errichtung.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)

(Mündl. Bericht Nr. 12)

(LBD-450 L 162/1-1970)

(10-21 V 92/12-1970)

74.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, daß die Gründung der im Budget vorgesehenen und bereits mit Resolutionsantrag 1967 verlangten Gleinalm-Autobahn AG. ehestens erfolgt und diese Autobahn von Deutschfeistritz bis St. Michael als Mautstraße geführt wird. Ebenso wolle alles unternommen werden, daß mit den einleitenden Baumaßnahmen noch 1971 begonnen wird.

Schulwegsicherung;

Errichtung von Fußgängerampeln.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)

(Mündl. Bericht Nr. 12)

(7-47 II Schu 13/4-1970)

(11-325 Sch 6/1-1970)

75.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 6:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, die den raschen Ausbau der Schulwegsicherung vor allem im städtischen Bereich gewährleisten. Volksschulen haben keine Möglichkeit, einen Schülerlotsendienst einzusetzen. Und wenn an verkehrsreichen Schulübergängen (z. B. in Graz in der Grabenstraße für die Grabenvolksschulen oder im Bereich des Schulzentrums St. Peter u. a.) am Vormittag der Einsatz von Polizeibeamten auch anerkennenswert funktioniert, so fehlt dieser Einsatz am Nachmittag.

Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind daher an verkehrsreichen Straßenübergängen bei Schulen Fußgängerampeln, die sich selbst bedienen lassen, zu errichten.

Grundzusammenlegungen;

Verkürzung der Wartezeiten.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)

(Mündl. Bericht Nr. 12)

(8-263 Z 2/90-1970)

(1-66/I Pe 45/17-1970)

(ATA-242 V 8/52-1970)

76.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 7:

Den Agrarbezirksbehörden fehlen die Voraussetzungen in personeller, aber auch technischer und finanzieller Hinsicht, um die beantragten Grundzusammenlegungen innerhalb vertretbarer Fristen zu erledigen. Es entstehen somit jahrelange Wartezeiten, welche oft zu größten wirtschaftlichen Hindernissen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke führen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen zur Beschleunigung von Grundzusammenlegungen zu schaffen.

Dienstnehmerschutzverordnung für in der

Land- und Forstwirtschaft Beschäftigte.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)

(Mündl. Bericht Nr. 12)

(8-250 L 11/127-1970)

77.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft die längst fällige Dienstnehmerschutzverordnung zu beschließen, wobei, der technischen Entwicklung am besten angepaßt, die Bestimmungen der diesbezüglichen Verordnung des Bundeslandes Wien übernommen werden könnten.

Einrichtung der Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Graz.

(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(Mündl. Bericht Nr. 12)
(VW-291 A 2/70-1970)

78.

Landesvoranschlag 1971

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die in Beratung stehende Einrichtung einer zentralen Tierkörperbeseitigungsanstalt im Raum der Landeshauptstadt Graz infolge der Dringlichkeit dieses Vorhabens einer raschen und positiven Erledigung zuzuführen.

Landesvoranschlag 1971;
Systemisierung der Dienstposten und
Kraftfahrzeuge.
(Ldtg. Einl.-Zl. 126)
(10-21 V 86/37-1970)

79.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1971 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	4.528,434,000 S
Einnahmen	4.528,434,000 S

Mithin mit einer ausgeglichenen Gebarung des ordentlichen Haushaltes.

Außerordentlicher Haushalt:

Gesamterfordernis	740,407.000 S
Gesamtbedeckung	624,459.000 S
Unbedeckte Ausgaben	<u>115,948.000 S</u>
Gesamtabgang des Landesvor- anschlages 1971	<u>115,948.000 S</u>

2. Überschreitungen bei den einzelnen Posten der Postengruppe 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages 1971 (Anlage 1) bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie durch Ersparungen innerhalb der gleichen Postengruppe bedeckt werden können.

3. Die im Landesvoranschlag 1971 (Anlage 1) in den Gruppen, Untervoranschlägen und Sammelnachweisen angebrachten Deckungsvermerke werden genehmigt.

4. Der Dienstpostenplan 1971 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplans festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

5. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge (Anlage 3) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Ausgaben im ordentlichen Haushalt, und zwar im Rahmen des Landeswohnbauförderungsfonds, und zur Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes Kreditoperationen bis zur Höhe der veranschlagten Darlehensaufnahmen vorzunehmen.

7. Die Landesregierung darf über die Freigabe der Zuführungen zum ao. Haushalt (Post 95, 88)

erst verfügen, wenn vorher festgestellt wird, daß die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben tatsächlich in der veranschlagten Höhe einfließen.

8. Die Landesregierung darf über die Freigabe des 6. Sechstels aller im ordentlichen Voranschlag vorgesehener Kredite für Förderungsmaßnahmen, ausgenommen die gesetzlichen und vertraglichen Förderungen, nur dann verfügen, wenn die Einnahmen aus dem Finanzausgleich mindestens in der im Voranschlag vorgesehenen Höhe einfließen.

Die Förderungsausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 050—058 ausgezeichnet.

9. Die Landesregierung hat eventuelle Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 1971 ausschließlich zur Abgangsdeckung zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Mehrausgabe stehen, oder Mehreinnahmen, die für bestimmte Ausgaben zweckgebunden sind.

10. Die Landesregierung hat insofern Vorsorge zu treffen, daß ein eventueller Gebarungsabgang, der sich durch das Zurückbleiben der Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder durch neu eintretende, gesetzliche Verpflichtungen ergeben sollte, durch eine gleichmäßige prozentuelle Kürzung im Ausmaß von 5 bis 10 % der Ausgaben für den Sach- und Zweckaufwand teilweise oder zur Gänze abgedeckt wird.

Die Sach- und Zweckausgaben sind im Voranschlag in der Spalte „Funktionelle Gliederung“ mit den Kennziffern 030—049 ausgezeichnet.

11. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Jahre 1971 Ausfallsbürgschaften bis zu 30 Millionen Schilling gegen nachträgliche Berichterstattung zu übernehmen.

Bauvorhaben „Umfahrung St. Erhard“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 60)
(LBD-450 L 163/1-1970)

80.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinzölösungen für das Bauvorhaben Nr. 1/70 „Umfahrung St. Erhard“ der Landesstraße Nr. 20, Kirchdorf—Birkfeld—Neudau, im Gesamtbetrag von 406.083 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben „Hitzendorf—Pichling“;
Bauflächeninanspruchnahme von
Schreiner Alois und Katharina.
(Ldtg. Einl.-Zl. 61)
(LBD-450 L 164/1-1970)

81.

Die Bauflächeninanspruchnahme sowie Objektseinzölösung von Schreiner Alois und Katharina in Pichling 37 für das Bauvorhaben Nr. 15/70 „Hitzendorf—Pichling“ der Landesstraße Nr. 200, Graz—Hitzendorf—Pichling, im Gesamtbetrag von 513.640,50 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Bauvorhaben „Oberfeistritz—Anger“;
 Bau- und Grundflächeninanspruchnahme
 von Pelzeder Karl.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 71)
 (LBD-450 L 165/1-1970)

82.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Pelzeder Karl in Anger 29 für das Bauvorhaben Nr. 10/70 „Oberfeistritz-Anger“ der Landesstraße Nr. 1, Graz—Weiz—Pfaffensattel—Steinhaus a. S., im Betrag von 324.531,10 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf;
 Grundankauf.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 72)
 (8-564 E 3/15-1970)

83.

Der Ankauf des dem Besitzer Hans Ertler in Raabau bei Feldbach eigentümlichen Waldgrundstückes Gst. Nr. 1432, KG. Lödersdorf, mit einer Gesamtfläche von 5,4070 ha aus schulischen Gründen für die landwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf zu einem Gesamtkaufpreis von rund 243.500 S und dessen Verrechnung zu Lasten der neu zu eröffnenden außerplanmäßigen Voranschlagspost 7426,96 „Grundankauf“ sowie über die Bedeckung durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Voranschlagspost 731,715 „Verschiedene landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen“ wird genehmigt.

Ausbau der Buchauerstraße;
 Liegenschaftsankauf.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 74)
 (LBD-450 L 166/1-1970)

84.

Der Ankauf der im Zuge des Ausbaues der Landesstraße Nr. 277, Buchauerstraße, abzulösenden Realitäten EZ. 19, KG. Weißenbach, und EZ. 26, KG. Altenmarkt, zu einem Meistbot von 330.000 S zuzüglich Nebenkosten von 10.000 S, zusammen 340.000 S, wird genehmigt.

Alplstraße;
 Grundankauf für Sichtverbesserung.
 (Ldtg. Einl.-Zl. 76)
 (LBD-450 L 167/1-1970)

85.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Koller Alois und Theresia in Rohrbach a. d. Lafnitz Nr. 8 für Sichtverbesserung der Landesstraße Nr. 25, Alplstraße, zu Lasten der Kreditmittel bei VP. 661,54 des Landesvoranschlags 1967 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landesgut Wagna;
Grundabverkauf.
(Ldtg. Einl.-Zl. 77)
(8-31 Wa 22/30-1970)

86.

Der Abverkauf eines Teiles des landeseigenen zum Besitzstand des Landesgutes Wagna gehörigen Grundstückes Nr. 250/71 der EZ. 218, KG. Leitring, im Ausmaß von 2198 m² an die Eheleute Peter und Rosa Reichl, Holz-, Kohlen- und Baustoffhandlung, Marburgerstraße 65, 8430 Leibnitz, zur Verwendung dieser Grundfläche als Lagerplatz zu einem Kaufpreis von 35 S pro m², somit zu einem Gesamtkaufpreis von 76.930 S, wird genehmigt.

Bauvorhaben „Hitzendorf—Pichling“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahme
von Töschner Therese.
(Ldtg. Einl.-Zl. 78)
(LBD-450 L 168/1-1970)

87.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Töschner Therese in Pichling Nr. 36 für das Bauvorhaben Nr. 15/70 „Hitzendorf—Pichling“ der Landesstraße Nr. 200, Graz—Hitzendorf—Pichling, im Betrage von 375.316 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Hitzendorf—Pichling“;
Objektseinelösung von Gebhardt Rupert.
(Ldtg. Einl.-Zl. 79)
(LBD-450 L 169/1-1970)

88.

Die Objektseinelösung von Rupert Gebhardt in Hitzendorf Nr. 7 für das Bauvorhaben Nr. 15/70 „Hitzendorf—Pichling“ der Landesstraße Nr. 200, Graz—Hitzendorf—Pichling, im Betrag von 142.794,50 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Hitzendorf—Pichling“;
Grundflächeninanspruchnahmen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 80)
(LBD-450 L 170/1-1970)

89.

Die Grundflächeninanspruchnahmen von Schreiner Ferdinand und Barbara in Attendorfberg 11 sowie von Schwentner Johann und Theresia in Hitzendorf 2 für das Bauvorhaben Nr. 15/70 „Hitzendorf—Pichling“ der Landesstraße Nr. 200, Graz—Hitzendorf—Pichling, im Betrag von 315.154,50 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Mitterdorf—Veitsch“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 81)
(LBD-450 L 171/1-1970)

90.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme von Eder Franz und Elsa sowie Preiner Franz in Mitterdorf 13 zu je $\frac{1}{3}$ für das Bauvorhaben Nr. 3/69 „Mitterdorf—Veitsch“ der Landesstraße Nr. 292, Veitscherstraße, im Betrag von 178.480 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1970;
Bedeckung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 83)
(10-21 L 1/634-1970)

91.

Der 1. Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1970 im Gesamtbetrag von 3,835.300 S wird genehmigt.

Ausfallsbürgschaften des Landes.
(Ldtg. Einl.-Zl. 84)
(10-23 Bu 1/11-1970)

92.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über eingegangene Bürgschaften in der Höhe von 25,600.000 S wird genehmigt.

2. Die Steiermärkische Landesregierung wird weiters ermächtigt, im Jahre 1970 Ausfallhaftungen für Investitionskredite bis insgesamt 30 Millionen S im eigenen Wirkungskreis zu genehmigen und über derartige Beschlüsse dem Steiermärkischen Landtag zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.

Bauvorhaben „Schrems“;
Bau- u. Grundflächeninanspruchnahmen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 85)
(LBD-450 L 172/1-1970)

93.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen sowie Objektseinsparungen von Köck Franz und Franziska, Harter Peter und Franziska und Familie Rauter in Schrems für das Bauvorhaben Nr. 12/70 „Schrems“ der Landesstraße Nr. 10, Gleisdorf—Weiz—Rechberg—Frohnleiten, im Betrag von 1,488.216 S zu Lasten der VP. 661,54 des Landesvoranschlages 1970 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Prof. Dr. phil. habil. Straka Manfred;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 87)
(1-80 Sta 1/63-1970)

94.

Dem mit 1. Jänner 1971 in den Dienststand einzustellenden Prof. Dr. phil. habil. Manfred Straka wird nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit oder Ablebens ein Zuschuß zum Lehrer-ruhegenuß zuerkannt.

Der Zuschuß beträgt nach einjähriger Dienstzeit 40 %, nach zweijähriger Dienstzeit 48 %, nach dreijähriger Dienstzeit 56 %, nach vierjähriger Dienstzeit 64 %, nach fünfjähriger Dienstzeit 72 % und nach Ausscheiden mit 31. Dezember 1976 oder später 80 % des im Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührenden Bezuges. Der Witwe gebührt ein Zuschuß in der Höhe von 60 %, den Halbwaisen gebührt ein Zuschuß von 12 %, den Vollwaisen gebührt ein Zuschuß von 30 % des Zuschusses, der Prof. Dr. Manfred Starka im Monat des Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte. Vom Entgelt ist ein Pensionsbeitrag in der Höhe von 5 % zu leisten.

Techn.-Rat Ing. Schmiedl Friedrich;
a. o. Versorgungsgenuß.
(Ldtg. Einl.-Zl. 88)
(1-007436/Pens.)

95.

Dem ehemaligen Vertragsbediensteten Techn.-Rat Ing. Friedrich Schmiedl wird mit Wirkung ab 1. September 1970 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 2000 S zuerkannt.

Nach dem Ableben des Ing. Friedrich Schmiedl erhält dessen Witwe einen außerordentlichen Versorgungsgenuß in Höhe der Hälfte des dem Genannten im Sterbemonat gebührenden Betrages.

Bauvorhaben „Frannach—Heiligenkreuz a. W.“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahme
von Rupert und Juliana Kurzmänn.
(Ldtg. Einl.-Zl. 89)
(LBD-450 L 173/1-1970)

96.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinelösung von Rupert und Juliana Kurzmänn in Pirching Nr. 8 für das Bauvorhaben Nr. 5/70 „Frannach—Heiligenkreuz a. W.“ der Landesstraße Nr. 86, Labilltalstraße, im Betrage von 541.780 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landwirtschaftliche Fachschule Gleisdorf,
Grundankauf;
Änderung des Landtagsbeschlusses.
(Ldtg. Einl.-Zl. 91)
(8-564 Ge. 2/76-1970)

97.

Der Beschluß Nr. 30 des Steiermärkischen Landtages vom 8. Juli 1970 über den Ankauf einer Liegenschaft der Gemeinde Hofstätten a. d. Raab zur Errichtung der Landwirtschaftlichen Fachschule Gleisdorf wird dahin abgeändert, daß vom Gesamtkaufpreis von 2.948.983,67 S neben den von dieser Gemeinde erbrachten Eigenleistungen von 148.983,67 S auch der Betrag von 500.000 S, welcher vorerst zur Rückzahlung des von der Gemeinde aufgenommenen Darlehens bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark vorgesehen war, der Gemeinde Hofstätten a. d. Raab überwiesen werden.

Liegenschaftsankauf von den Ehegatten
Schmieder.
(Ldtg. Einl.-Zl. 93)
(9-119 I Hu 2/6-1970)

98.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 286, KG. Rammersdorf, Gerichtsbezirk Bruck/Mur, von den Ehegatten Stefan und Katharina Schmieder im Gesamtkatastralausmaß von 1060 m² zu einem Kaufpreis von 580.000 S gemeinsam mit dem Bezirksfürsorgeverband Bruck/Mur wird genehmigt.

Landeswohnbauförderungs fonds;
Bürgschaftsübernahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 94)
(14-507 L 5/10-1970)

99.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Ausfallsbürgschaften gemäß § 1356 ABGB. bis zu einem weiteren Betrag von 45 Millionen S, insgesamt bis zu 100 Millionen S, für Darlehen zu übernehmen, die von österreichischen Kreditinstituten an Darlehenswerber gegeben werden, die eine Förderung auf Grund des Landesgesetzes über die Errichtung eines Landeswohnbauförderungs fonds vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 39/1949, anstreben. Die Gesamtbelastung der Bauliegenschaft darf im Einzelfall einschließlich der vom Land verbürgten Darlehen höchstens 90 % der Gesamtbaukosten (§ 2 Abs. 1 Punkt 7 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) betragen. Wird diese Belastungsgrenze überschritten, so ist eine Bürgschaftsübernahme nur zulässig, wenn ein Schätzungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorliegt und die Finanzabteilung zugestimmt hat. Die sich aus diesen Bürgschaftsübernahmen ergebenden Belastungen sind aus den Mitteln des Landeswohnbauförderungs fonds zu tragen.

Bauvorhaben „Hitzendorf—Pichling“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahmen.
(Ldtg. Einl.-Zl. 121)
(LBD-450 L 114/1-1970)

100.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben Nr. 15/70 „Hitzendorf—Pichling“ der Landesstraße Nr. 200, Graz—Hitzendorf—Pichling, von der Marktgemeinde Hitzendorf sowie von Feiertag Franz und Maria in Pichling 8 im Betrag von 303.940,45 S zu Lasten der VP. 661,54 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

Landeskrankenhaus Bruck a. d. Mur;
Grundankauf für den Neubau.
(Ldtg. Einl.-Zl. 122)
(12-182 Bk 39/78-1970)

101.

Der Ankauf einer 118.542 m² großen Grundfläche aus der Liegenschaft EZ. 11, KG. Berndorf, des Schneidhofer Ernst in Bruck a. d. Mur für den Neubau des Landeskrankenhauses Bruck a. d. Mur um einen Pauschalpreis von 17 Millionen S zuzüglich Nebenkosten wird genehmigt.

Heilquelle Heilbrunn, Mitterndorf;
Ausfallshaftung.
(Ldtg. Einl.-Zl. 124)
(10-23 He 1/46-1970)

102.

Die Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Steiermark für ein von der Heilquelle Heilbrunn Thermal-Römerquelle Ges. m. b. H. & Co. KG. bei der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark aufzunehmendes Hypothekendarlehen die

Ausfallsbürgschaft zu übernehmen, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:

1. Das Darlehen ist auf der Betriebsrealität der Gesellschaft (auf der für das Grundstück 557, KG. Krungl, neu zu eröffnenden Einlagezahl) auf dem 2. Pfandrang sicherzustellen, wobei dem Pfandrecht der Landes-Hypothekenanstalt nur die Pfandrechte für ERP-Darlehen per 11,500.000 S vorangehen dürfen, welche im Tilgungsfalle zu löschen sind.

2. Das Darlehen ist mit einer 20jährigen Laufzeit ausgestattet und mit $7\frac{1}{2}$ % p. a. zu verzinsen.

3. Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, sonstige ihr erforderlich erscheinende Sicherheiten und Kontrollrechte zu verlangen.

Areal Schloß Eggenberg;
Grundverkauf an die Ehegatten Röck.
(Ldtg. Einl.-Zl. 125)
(6-371/I Ee 3/21-1970)

103.

Der Verkauf eines Grundstückes von zirka 1000 m² aus der Parzelle 220/5, EZ. 777, KG. Algersdorf, an die Eheleute Anton und Wilhelma Röck zum Betrag von 360 S je m² wird genehmigt.

Ausbau der Landesstraße Mixnitz—Mautstadt;
Grundflächeninanspruchnahme von den
Ehegatten Haas, Mixnitz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 127)
(LBD-450 L 175/1-1970)

104.

Die Grundflächeninanspruchnahme Gst. Nr. 133/1, KG. Mixnitz, von Haas Johann und Elisabeth in Mixnitz Nr. 2 für den Ausbau der Landesstraße Nr. 23, Mixnitz—Mautstadt, im Betrage von 155.240 S zu Lasten der VP. 661,54 des Landesvoranschlages 1970 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Bahnkreuzung Wagna“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahme
von Schrötter, Leibnitz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 128)
(LBD-450 L 176/1-1970)

105.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung von Schrötter Franz und Helga in Leibnitz, Marburgerstraße Nr. 22, für das Bauvorhaben „Bahnkreuzung Wagna“ der Landesstraße Nr. 149, Leibnitz—Wagna, im Betrag von 517.900 S zu Lasten der VP. 661,55 des Landesvoranschlages 1970 werden genehmigt.

Bauvorhaben „Salla—Lederwinkel“;
Bau- und Grundflächeninanspruchnahme
von Alois Kirchmayer in Salla.
(Ldtg. Einl.-Zl. 129)
(LBD-450 L 177/1-1970)

106.

Die Bau- und Grundflächeninanspruchnahme sowie Objektseinslösung von Kirchmayer Alois in Salla 21 für das Bauvorhaben Nr. 18/70 „Salla—Lederwinkel“ der Landesstraße Nr. 336, Gaberlstraße, im Betrag von 987.039 S zu Lasten der VP. 661,54 des Landesvoranschlages 1970 und der Erwerb dieser Liegenschaftsteile für die Durchführung dieses Landesstraßenbauvorhabens werden genehmigt.

10. Sitzung am 26. Jänner 1971

(Beschlüsse N. 107 bis 116)

Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963;
Abänderung.
(Ldtg. Blge. N. 18)
(10-26 Fe 1/97-1971)

107.

Gesetz vom, mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963 neuer- lich abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1963, LGBl. Nr. 260/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 ist folgende Z. 5 anzufügen:

„5. Heimgäste sowie das gesamte Heimpersonal in Erholungsheimen des Kriegeropferverbandes Steiermark.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Fremdenverkehrsabgabe beträgt einheitlich für alle steirischen Gemeinden 3 S für jede Übernachtung. Für alle Schutzhäuser und bewirtschafteten Schutzhütten alpiner Vereine beträgt die Fremdenverkehrsabgabe 2 S für jede Übernachtung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1971 in Kraft.

Ehrenzeichen des Landes.
(Ldtg. Blge. Nr. 17)
(LAD-9 E 3/2-1971)

108.

Gesetz vom über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark

Wohl, das Ansehen und die Entwicklung des Landes Steiermark vollbracht haben, sowie an Personen, die sich Verdienste auf Sachgebieten erworben haben, die in Vollziehung Landessache sind.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 2

§ 1

(1) Zur Würdigung von Verdiensten um das Land Steiermark wird ein „Ehrenzeichen des Landes Steiermark“ — im folgenden kurz „Ehrenzeichen“ genannt — geschaffen.

(2) Dieses Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere Leistungen für das allgemeine

(1) Das Ehrenzeichen kann in folgenden vier Stufen verliehen werden:

- a) Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark mit dem Stern;
- b) Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark;
- c) Großes Ehrenzeichen des Landes Steiermark;
- d) Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark.

(2) Die Beschreibung der Dekorationen und die Bestimmungen über die Art ihres Tragens sind in der Anlage, die einen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, enthalten.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten mit dem Ehrenzeichen auszuhändigen. Das Amt der Landesregierung hat eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

§ 4

Das Ehrenzeichen und die Urkunde gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Das Ehrenzeichen darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Besitzers besteht nicht.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Anlage

Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens

1. Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark mit dem Stern:
 - a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 57 mm, Breite 57 mm. Achtspitziges, golden bordiertes weiß emailliertes Kreuz mit 3 mm breitem grün emaillierten Rand, in der Mitte das Steirische Landeswappen, überhöht von dem goldenen, plastisch gestalteten 20 mm hohen und 16 mm breiten steirischen Panther. Die Verbindung mit dem Band wird durch eine 25 mm lange, 6 mm breite vergoldete Ose hergestellt.
 - b) Band: Weiß-grün, 45 mm breit mit gegenteiligem grün-weißen Vorstoß versehen.
 - c) Bruststern: Auf einem aus 8 glatten Strahlen gebildeten silbernen Stern von 85 mm Durchmesser liegt das Steirische Landeswappen.

2. Großes Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark:

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 57 mm, Breite 57 mm. Achtspitziges, golden bordiertes weiß emailliertes Kreuz mit 3 mm breitem grün emaillierten Rand, in der Mitte das Steirische Landeswappen, überhöht von dem goldenen, plastisch gestalteten 20 mm hohen und 16 mm breiten steirischen Panther. Die Verbindung mit dem Band wird durch eine 25 mm lange, 6 mm breite vergoldete Ose hergestellt.
- b) Band: Weiß-grün, 45 mm breit mit gegenteiligem grün-weißen Vorstoß versehen.

3. Großes Ehrenzeichen des Landes Steiermark:

Brustdekoration (Kleinod): Auf einem aus 7 glatten Strahlen gebildeten Stern von 77 mm Durchmesser liegt ein achtspitziges weiß emailliertes 54 mm hohes und 54 mm breites Kreuz mit 3 mm breitem grün emaillierten Rand, in der Mitte das Steirische Landeswappen.

4. Goldenes Ehrenzeichen des Landes Steiermark:

- a) Kleinod: Höhe 54 mm, Breite 54 mm. Achtspitziges, weiß emailliertes Kreuz mit 3 mm breitem grün emaillierten Rand. In der Mitte das Steirische Landeswappen. Die Verbindung mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch eine 8 mm hohe vergoldete Ose mit einem vergoldeten Ring hergestellt.
- b) Band: Weiß-grün, 45 mm breit mit gegenteiligem grün-weißen Vorstoß versehen.

Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens

Die Dekorationen des Ehrenzeichens sind wie folgt zu tragen:

1. Der Besitzer des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Steiermark mit dem Stern trägt die Dekoration an dem Band um den Hals, den Bruststern an der linken Brustseite.
2. Der Besitzer des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Steiermark trägt die Dekoration an dem Band um den Hals.
3. Der Besitzer des Großen Ehrenzeichens des Landes Steiermark trägt die Dekoration an der linken Brustseite.
4. Der Besitzer des Goldenen Ehrenzeichens des Landes Steiermark trägt die Dekoration am dreieckig gefalteten Band an der linken Brustseite.
5. Frauen tragen das Goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark an einem maschenartig genähten Band.

Aufzugsgesetz 1971.
(Ldtg. Blge. Nr. 16)
(3-338 Au 1/14-1971)

109.

Gesetz vom über den Bau und den Betrieb von Aufzügen (Steiermär- kisches Aufzugsgesetz 1971)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Aufzüge im Sinne dieses Gesetzes sind alle ortsfesten, der Beförderung von Personen oder Lasten dienenden Hebevorrichtungen mit mehr als 2 m Hubhöhe, deren Fördergeräte (Fahrkörbe, Fahrstühle, Kammern, Zellen, Plattformen u. dgl.) sich zwischen Führungen (Schienen, Drähten, Drahtseilen u. dgl.) in vertikaler Richtung bewegen und sie nicht verlassen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, anzuwenden.

(2) Auf Versenkvorrichtungen in Theatern, Hebebühnen, Fahrtreppen, Schrägaufzüge und aufzugähnliche, zur Bedienung von Maschinen, Ofen, Generatoren u. dgl. bestimmte Einrichtungen ist dieses Gesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Bau- und Betriebsvorschriften

(1) Aufzüge müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt, instandgehalten und betrieben werden, daß sie nach ihrem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Schall- und des Brandschutzes entsprechen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung und Ausführung eines Aufzuges kann jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ONormen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht werden.

§ 3

Bewilligungspflicht

(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung eines Aufzuges — ausgenommen handbetriebene Lastenaufzüge nach Abs. 3 — bedarf der Bewilli-

gung der Behörde. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die auf die Festigkeit, den Schall- und den Brandschutz des Gebäudes oder auf die Betriebssicherheit des Aufzuges einen Einfluß ausüben kann.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben in seiner Gesamtheit den Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 entspricht. Die Behörde hat in der Bewilligung Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der im § 2 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen erforderlich ist.

(3) Die Errichtung handbetriebener Lastenaufzüge mit höchstens 20 kp Tragkraft bedarf keiner Bewilligung; sie sind jedoch derart einzurichten, daß das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden.

§ 4

Ansuchen

(1) Dem Ansuchen um die Bewilligung sind außer den Plänen (Abs. 2) die Beschreibung der Aufzugsanlage, die Festigkeitsberechnung für den Aufzug und ein Schaltbild anzuschließen.

(2) Die Pläne haben jedenfalls zu enthalten: Zwei aufeinander senkrecht stehende Längsschnitte des Aufzuges, den Grundriß des Schachtes und seiner unmittelbaren Umgebung in jedem Geschoß, ferner den Grundriß des Triebwerk- und Tragrollenraumes, alle mindestens im Maßstab 1 : 50, sowie einen Lageplan. Einzelheiten sind in entsprechend größerem Maßstab darzustellen. Die beim Fangen des Fahrkorbes (Gegengewichtes) auftretenden Stoßbelastungsstellen sind in den Plänen auszuweisen. Bei Änderungen an Aufzügen können sich die Pläne auf die zur Beurteilung des Ansuchens erforderlichen Teile beschränken.

§ 5

Unterfertigung der Belege

Die Pläne und die Beschreibung der Aufzugsanlage müssen vom Grundeigentümer, Bauwerber und vom Aufzugserbauer unter Beisetzung ihrer Eigenschaft und, wenn auch Bauarbeiten erforderlich sind, außerdem vom verantwortlichen Bauführer, die Festigkeitsberechnungen und das Schaltbild von den hiezu befugten Verfassern unterfertigt sein.

§ 6

Benützungsbewilligung

Der Benützungsbewilligung (§ 69 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149) hat die Prüfung der Anlage (Abnahmeprüfung) vorauszugehen. Dem Ansuchen um die Benützungsbewilligung ist das Aufzugsbuch (§ 7) anzuschließen.

§ 7

Aufzugsbuch

Über jeden Aufzug ist vom Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragten ein Aufzugsbuch anzulegen, in das der Sachverständige (§ 11 Abs. 1) alle für die Betriebssicherheit des Aufzuges maßgeblichen Vorkommnisse, insbesondere alle Überprüfungen sowie die Namen der Aufzugswärter einzutragen hat. Das Aufzugsbuch muß am Betriebsort für die Behörde und den Sachverständigen jederzeit zugänglich sein.

§ 8

Überprüfung

(1) Der Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragte haben die ständige Betreuung des Aufzuges, insbesondere die Vornahme aller nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungen und Maßnahmen zur Sicherung des Aufzugsbetriebes einem Sachverständigen zu übertragen, der von ihnen aus dem beim Amt der Landesregierung aufliegenden Verzeichnis (§ 11 Abs. 1) auszuwählen ist. Diese Betrauung und jeder Wechsel des Sachverständigen ist der Behörde anzuzeigen.

(2) Personenaufzüge, die nur an einem Tragmittel hängen, sind alle sechs Monate, sonstige Personenaufzüge jedes Jahr, Lastenaufzüge alle zwei Jahre und Kleinlastenaufzüge alle drei Jahre von der Behörde durch einen Sachverständigen (§ 11 Abs. 1) überprüfen zu lassen. Als Kleinlastenaufzüge gelten Lastenaufzüge mit einer Tragkraft von höchstens 100 kp, deren Fahrkorb nicht mehr als 1 m² Bodenfläche hat und nicht betretbar ist.

(3) Der Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragte haben die für die Überprüfung notwendigen Hilfskräfte beizustellen.

(4) Der Befund jeder Überprüfung ist vom Sachverständigen in das Aufzugsbuch einzutragen. Falls die Bestellung eines Aufzugswärters (§ 10) vorgeschrieben ist, hat dieser bei jeder Überprüfung anwesend zu sein. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Sachverständige dem Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragten zur Kenntnis zu bringen. Der Sachverständige hat sich von der Behebung der Mängel und Gebrechen zu überzeugen. Wurden die Mängel und Gebrechen nicht behoben, hat er die Behörde schriftlich zu verständigen.

(5) Bei jeder Überprüfung hat sich der Sachverständige von der Eignung des Aufzugswärters (§ 10 Abs. 2 und 3) zu überzeugen. Entspricht der Aufzugswärter den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht mehr, so hat dies der Sachverständige der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(6) Der Aufzugswärter hat sich täglich von der Betriebssicherheit der Aufzugsanlage zu überzeugen.

(7) Die Behörde kann, wenn Zweifel über die Betriebssicherheit bestehen, eine außerordentliche Überprüfung anordnen.

§ 9

Außerbetriebsetzung und Sperre von Aufzügen

(1) Der Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragte und der Aufzugswärter sind verpflichtet, Aufzüge, die sie als nicht betriebssicher erkennen, unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen wieder benützt werden.

(2) Außergewöhnliche Vorfälle sowie Unfälle, die sich beim Betrieb des Aufzuges ereignen, sind der Behörde vom Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragten unverzüglich zu melden.

(3) Die Behörde hat mangelhafte oder nicht vorchriftsmäßig überprüfte Aufzüge zu sperren. Aufzüge, die von der Behörde gesperrt wurden, dürfen nur mit deren Bewilligung wieder benützt werden. Dem Ansuchen um die Bewilligung zur Wiederbenützung ist der Befund des Sachverständigen über die neuerliche Prüfung der Aufzugsanlage anzuschließen.

§ 10

Aufzugswärter und -führer

(1) Für die Wartung jedes Aufzuges — Lastenaufzüge mit Handbetrieb und Kleinlastenaufzüge ausgenommen — sind vom Eigentümer oder Bestandnehmer des Aufzuges oder deren Beauftragten ein oder mehrere geprüfte Aufzugswärter zu bestellen. Der Aufzugswärter hat die von der Baubehörde in der Bewilligung vorgeschriebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften einzuhalten.

(2) Der Aufzugswärter muß mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet sein. Die Behörde hat durch Befragung festzustellen, ob er mit der Einrichtung und dem Betrieb des Aufzuges sowie mit den Betriebs- und Wartungsvorschriften vertraut ist. Der Aufzugswärter hat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er die Wartung des Aufzuges verantwortlich übernommen hat. Diese Erklärung ist am Betriebsort mit dem Aufzugsbuch aufzubewahren.

(3) Die Bestellung von Aufzugswärtern, die sich als unzuverlässig oder unfähig erwiesen haben, ist zu widerrufen.

(4) Zur Bedienung von Aufzügen mit Führerbedienung können neben dem Aufzugswärter Aufzugsführer verwendet werden. Der Aufzugsführer muß körperlich und geistig geeignet und mit der Bedienung des Aufzuges vertraut sein.

§ 11

Sachverständige

(1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis der Sachverständigen zu führen.

(2) Sachverständige, die ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben, oder die gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen, sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen.

§ 12

Pflichten des Sachverständigen

Der Sachverständige (§ 8 Abs. 1) ist verpflichtet, die Aufzugsanlage auf ihre einwandfreie Beschaffenheit persönlich zu überprüfen. Er hat der Behörde und der Landesregierung ein Verzeichnis der von ihm zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übergeben, das mit Ablauf jedes Kalenderjahres richtigzustellen ist. Anzugeben sind: Aufzugsart, Fabriknummer, Baujahr, Erbauer, Tragkraft, Aufstellungsort und Eigentümer sowie etwaige besondere Vorfälle, die sich beim Betrieb des Aufzuges ereignen.

§ 13

Anwendung auf bestehende Aufzüge

Für bestehende Aufzüge, die den bisherigen Vorschriften entsprochen haben, sind Abänderungen nur insoweit vorzuschreiben, als dies zur Betriebssicherheit erforderlich ist.

§ 14

Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat.

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 15

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 3, 6, 7, 8 Abs. 1 und 6, 9 Abs. 1, 2 und 3 zweiter Satz, 10 Abs. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, zu ahnden.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten (Aufzugsverordnung) vom 15. Juni 1943, Reichsministerialblatt Seite 46, in der Fassung der Berichtigung vom 16. August 1943, Reichsministerialblatt Seite 81, insoweit ihre Geltung, als nicht bundesrechtliche Vorschriften betroffen werden.

Vermögenswerte nach den ehemaligen
Landkreisen.
(Ldtg. Blge. Nr. 12)
(7-53 La 2/137-1971)

110.

Gesetz vom über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der in den §§ 2 bis 5 des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen enthaltenen Grundsatzbestimmungen beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, deutsches RGBl. I S. 777, errichteten Landkreise im Land Steiermark ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die

Einführung fürsorgerechtl. Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) verwaltet werden.

§ 2

Rechtsträger der Vermögenswerte

(1) Die unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz fallenden Vermögenswerte der ehemaligen Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Radkersburg, Voitsberg und Weiz werden auf die gleichnamigen Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) übertragen. Die unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz fallenden Vermögenswerte des ehemaligen Landkreises Graz-Land werden auf den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Graz-Umgebung übertragen.

(2) Das unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz fallende unbewegliche Vermögen des ehemaligen Landkreises Judenburg wird auf den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Judenburg übertragen. Dieser hat jedoch an den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Knittelfeld hiefür einen Betrag von 429.111,88 S zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes binnen 6 Monaten zu entrichten. Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Barvermögen des ehemaligen Landkreises Judenburg ist im Verhältnis 63,59 zu 36,41 auf die Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) Judenburg und Knittelfeld aufzuteilen. Der auf den Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Knittelfeld entfallende Betrag zuzüglich 3,5 v. H. Zinsen ab 1. Jänner 1948 ist vom Gemeindeverband (Bezirksfürsorgeverband) Judenburg binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu leisten.

(3) Von den Vermögenswerten der „Tierkörperbeseitigungsanstalt Graz-Murfeld, EZ. 314, KG. Murfeld“ fallen die Anteile der ehemaligen Landkreise Graz-Land im Ausmaß von 26,754 v. H., Voitsberg im Ausmaß von 14,925 v. H. und Weiz im Ausmaß von 30,506 v. H. unter die Bestimmungen des § 1 erster Satz dieses Gesetzes. Diese Vermögenswerte werden in den vorangeführten Ausmaßen auf die Gemeindeverbände (Bezirksfürsorgeverbände) Graz-Umgebung, Voitsberg und Weiz übertragen.

§ 3

Bescheinigung des Rechtserwerbes

Die Landesregierung hat über den Erwerb eines Vermögenswertes eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.

§ 4

Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Vermögensübertragung nicht berührt.

Sebastian Adalbert, 1. Lhstv.;
Anzeige gemäß §§ 22 u. 28 LVG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 123)
(Mündl. Bericht Nr. 13)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/10-1971)

§ 5

Gebäude und Gebäudeteile, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Landes untergebracht sind

Befinden sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Begriffsbestimmung des § 1 erster Satz fallen, Dienststellen des Landes oder Dienstwohnungen für Landesbedienstete, so sind dem Land anlässlich der Vermögensübertragung die Gebäude und Gebäudeteile für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre, gegen ein ortsübliches Entgelt zur Benützung zu überlassen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung nach ehemaligen Landkreisen mit einem Verwaltungsgebiet aus Gebieten zweier Länder

(1) Das „Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Steiermark über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Feldbach und Fürstenfeld“ wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Die vom Land Steiermark in Durchführung dieses Übereinkommens an das Land Burgenland geleisteten Zahlungen in der Höhe von 278.776,64 S für den ehemaligen Landkreis (Gemeindeverband) Feldbach und in der Höhe von 391.812,86 S für den ehemaligen Landkreis (Gemeindeverband) Fürstenfeld sind von den Eigentümern der durch das Übereinkommen erfaßten Vermögenswerte (§ 2 Abs. 1) dem Land Steiermark zu ersetzen.

(2) Der „Übergabsvertrag zwischen den Bezirkshauptmännern von Gmunden und Liezen über die finanzielle und vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Vermögens des ehemaligen Landkreises Gmunden“ wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

111.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Adalbert Sebastian als Mitglied des Aufsichtsrates der Steweag gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960, da diese Tätigkeit im Interesse des Landes gelegen ist.

Zusammenlegung land- u. forstwirtschaftlicher
Grundstücke.

(Ldtg. Blge. Nr. 19)
(8-263 Z 11/46-1971)

112.

**Gesetz vom über die
Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher
Grundstücke (ZLG. 1971)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78:

I. Hauptstück

**Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher
Grundstücke**

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie z. B. zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- und Hoflage, unzulängliche Verkehrerschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse) oder

2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z. B. Errichtung, Änderung oder Auflösung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

§ 2

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können.

Zusammenlegungsgebiet

§ 3

(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist unter Beachtung auf örtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge so zu bestimmen und zu begrenzen, wie es die Ziele der Zusammenlegung (§ 1) voraussichtlich erfordern.

(2) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke (einbezogene Grundstücke). Diese gliedern sich in Grundstücke,

- a) die der Zusammenlegung unterzogen werden, d. s. Grundstücke, deren Eigentümern ein Abfindungsanspruch erwächst (§ 24) und in solche,
- b) die nur für die Vermessung und Vermarkung herangezogen, für Grenzänderungen oder für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden können (§ 25 Abs. 2).

Einleitung des Verfahrens

§ 4

(1) Das Verfahren ist von Amts wegen nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark mit Verordnung einzuleiten.

(2) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe der Begrenzungen oder sämtlicher Grundstücke festzulegen.

Nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken

§ 5

(1) Während des Verfahrens sind von Amts wegen mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einzubeziehen, wenn dies für die Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen oder zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung erforderlich ist.

(2) Desgleichen sind aus dem Zusammenlegungsgebiet Grundstücke auszuschneiden, soweit es zur Erreichung der Verfahrensziele zweckmäßig ist.

(3) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid ist eine abgeordnete Berufung nicht zulässig.

Aussetzung und Einstellung des Verfahrens

§ 6

(1) Stellt sich heraus, daß die Zusammenlegung nicht oder noch nicht dem Gesetz entsprechend durchgeführt werden kann, hat die Agrarbehörde mit Verordnung das Verfahren ganz einzustellen oder auszusetzen.

(2) Im Falle der Einstellung hat die Agrarbehörde vorher mit Bescheid einen zweckentsprechenden Abschluß der bereits begonnenen Maßnahmen zu verfügen und die Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, und der §§ 61 bis 64 abzurechnen.

Eigentumsbeschränkungen

§ 7

(1) In der Verordnung gemäß § 4 können nachstehende zeitliche Einschränkungen des Eigentums verfügt werden:

- a) Die Benützungsort (Anhang zum Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968) bzw. die bisherige Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde geändert werden;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Straßen, Wege und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden; dies gilt nicht für bewilligungspflichtige Bauten nach § 57 Abs. 1 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, und für Straßen nach § 46 Abs. 4 lit. c, für Verkehrsflächen der Gemeinde jedoch nur nach Maßgabe des § 46 Abs. 4 lit. d.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch das geplante Vorhaben das Ziel der Zusammenlegung (§ 1) nicht erreicht werden kann.

(2) Die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen sind berechtigt, zur Vorbereitung eines Zusammenlegungsverfahrens die hiefür in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und die in Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen zu setzen. Der Grundeigentümer ist vom Betreten der Grundstücke vorher mündlich oder schriftlich zu verständigen; bei militärisch genutzten Liegen-

schaften ist auf die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen.

(3) Die im Abs. 2 Genannten sind berechtigt, in Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens

- a) jedes Grundstück zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befehlen,
- b) dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen sowie Vermessungszeichen anzubringen und
- c) Bäume und Sträucher zu stutzen oder andere Pflanzen zu beseitigen, wenn diese die Arbeiten behindern;

bei militärisch genutzten Liegenschaften ist auf die militärischen Interessen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Ausführung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 18) ist von den Grundeigentümern bereits vor der vorläufigen Übernahme (§ 29) bzw. vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes zu dulden.

(5) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat den Grundstückseigentümer und die an dem Grundstück dinglich Berechtigten für alle mit Vorbereitungsmaßnahmen nach Abs. 2 unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zu diesem Zeitpunkt ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen.

(6) Für die Ermittlung der Entschädigung nach Abs. 5 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5 bis 9 Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Höhe der Entschädigung auf Grund der Schätzung eines Sachverständigen (§ 52 AVG. 1950) von der Agrarbehörde mit Bescheid zu bestimmen ist und daß an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten kann, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßiger und zumutbar ist.

Parteien

§ 8

- (1) Parteien im Zusammenlegungsverfahren sind
- a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden (§ 3 Abs. 2 lit. a);
 - b) die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse besteht (§ 1 Abs. 2 Z. 2);
 - c) die Zusammenlegungsgemeinschaften (§ 9 Abs. 1).

(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 9

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft, der Rechtspersönlichkeit zukommt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wird mit Verordnung gegründet. Sie ist mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat unter Aufsicht der Agrarbehörde die ihr auf Grund dieses

Gesetzes zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen. Sie hat insbesondere Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten. Diese Aufwendungen sind auf die Mitglieder in sinngemäßer Anwendung des vorläufigen Beitragsschlüssels (§ 62 Abs. 1) aufzuteilen. Die zwangsweise Eintreibung rückständiger Geldleistungen der Mitglieder obliegt der Agrarbehörde, sofern sie nicht gemäß § 61 Abs. 3 durch die Zusammenlegungsgemeinschaft selbst erfolgt.

Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 10

(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind

- a) der Ausschuß und
- b) der Obmann.

(2) Dem Ausschuß gehören die nach § 11 gewählten Mitglieder an.

(3) Dem Ausschuß obliegen

- a) die in diesem Gesetz vorgesehene Mitwirkung im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens, insbesondere bei der Bewertung (§ 15), Neubewertung (§ 17 Abs. 3) und Nachbewertung (§ 26) der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke, bei der Ausarbeitung der allgemeinen Grundzüge der neuen Flureinteilung und des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen;
- b) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte (z. B. Kassier, Schriftführer);
- c) die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters (§ 11 Abs. 2).

(4) Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner Parteien oder deren Abfindungen dürfen nicht Gegenstand von Beschlüßfassungen sein.

(5) Die Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen, sind zu den Ausschußsitzungen einzuladen.

Wahl der Ausschußmitglieder

§ 11

(1) Die Ausschußmitglieder sind aus der Mitte der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, allenfalls ein Ausschußmitglied aus der Mitte der Nutzungsberechtigten nach dem Wald- und Weideservitutenlandesgesetz, LGBl. Nr. 62/1956, nach folgenden Grundsätzen zu wählen:

- a) Die Wahl ist mit der Verordnung über die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft (§ 9 Abs. 1) auszuschreiben; in der Ausschreibung ist die Anzahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmänner festzusetzen; der Ausschuß hat mindestens 6, jedoch nicht mehr als 15 Mitglieder zu umfassen;
- b) Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter anwesend sind; Miteigentümer einer Liegenschaft werden hierbei als eine Person gezählt;
- c) die Wahl ist von der Agrarbehörde zu leiten;

d) jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft steht eine Stimme zu; Miteigentümer einer Liegenschaft haben zusammen nur eine Stimme;

e) als gewählt gelten jene Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen; sie haben ihre Funktionen ehrenamtlich auszuüben;

f) für jedes Ausschußmitglied ist ein Ersatzmann zu bestimmen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens (Abs. 3) an Stelle des Mitgliedes zu treten hat;

g) falls die Anzahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner (Abs. 3) unter die Hälfte herabsinkt oder der Ausschuß mit Mehrheitsbeschlüß zurücktritt, hat die Agrarbehörde mit Verordnung eine Neuwahl anzuberaumen. Eine Neuwahl oder Ergänzung des Ausschusses ist auch bei wesentlichen Änderungen des Zusammenlegungsgebietes anzuberaumen.

(2) Die Ausschußmitglieder haben aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Eine Neuwahl dieser Funktionäre ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Ausschußmitglieder dies verlangt.

(3) Ein Ausschußmitglied scheidet aus, wenn es nicht mehr Eigentümer eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes ist (Abs. 1 lit. f).

Einberufung und Beschlüßfassung; Aufsicht

§ 12

(1) Der Obmann hat den Ausschuß nachweislich mit schriftlicher Ladung einzuberufen. Der Ausschuß ist insbesondere einzuberufen, wenn es die Agrarbehörde oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder verlangt. Die Ladung hat rechtzeitig zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Der Agrarbehörde ist eine Ausfertigung der Ladung zu übermitteln.

(2) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und außer dem Obmann wenigstens ein Drittel der Ausschußmitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat die Beschlüsse unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen; sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde; diese ist zu versagen, wenn der Beschluß den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht. Beinhaltet der Beschluß den Abschluß von Verträgen oder Ansuchen um Aufnahme von Darlehen und Krediten durch die Zusammenlegungsgemeinschaft, ist für die Rechtsgültigkeit eines solchen Beschlusses die schriftliche Zustimmung der Agrarbehörde erforderlich; im übrigen gilt sie als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Mitteilung versagt wird.

(3) Der Obmann führt bei den Ausschußsitzungen den Vorsitz; er vollzieht die Beschlüsse und vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen. Urkunden, die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen oder Rechte einräumen, sind vom Obmann und von einem weiteren Ausschußmitglied, falls der Kassier Mitglied des Ausschusses ist, von diesem zu unterfertigen, widrigenfalls die Fertigung unwirksam ist. Bei Gefahr im

Verzuge, insbesondere bei Gefährdung des Zusammenlegungserfolges (§ 1), ist der Obmann berechtigt, einstweilige unaufschiebbare Verfügungen zu treffen; er hat hierüber unverzüglich dem Ausschuß zu berichten.

Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 13

(1) Die Agrarbehörde hat unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten (§ 46 Abs. 3) zu entscheiden, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen.

(2) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigt, hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Zusammenlegungsgemeinschaft zu veranlassen. Sie kann hiezu einen geeigneten Sachwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und des Obmannes betrauen.

Feststellung des Besitzstandes

§ 14

(1) Die Agrarbehörde hat die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, und deren Eigentümer festzustellen, den alten Besitzstand auf der Grundlage der bestehenden Eigentumsverhältnisse an Hand der Eintragungen und Darstellungen im Grundbuch und im Grundsteuer- oder Grenzkataster unter Berücksichtigung der Rechte dritter Personen zu erheben und das Ergebnis in einer mündlichen Verhandlung mit den Parteien zu überprüfen. Weiters sind allfällige Bergbauberechtigungen festzustellen.

(2) Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis) zu erlassen. In diesem sind, nach Eigentümern geordnet, die der Zusammenlegung zu unterziehenden Grundstücke, getrennt von den in Anspruch zu nehmenden, unter Anführung der Katastralgemeinden, der Zahl der Grundbucheinlage, der Grundstücksnummer, der Rechte und Lasten und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke auszuweisen.

(3) Sind die nach Abs. 1 festzustellenden Rechtsverhältnisse strittig, entscheidet hierüber die Agrarbehörde, sofern die Angelegenheit nach § 46 Abs. 4 von ihrer Zuständigkeit nicht ausgeschlossen ist. Andernfalls sind die Streitteile an die zuständige Behörde zu verweisen.

(4) Der Besitzstandsausweis kann auch gemeinsam mit dem Bewertungsplan (§ 17) oder dem Zusammenlegungsplan (§ 28) erlassen werden.

Bewertung

§ 15

(1) Die Agrarbehörde hat die Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, zu bewerten. Sie sind auf Grund übereinstimmender,

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder im Wege der amtlichen Ermittlung durch die Agrarbehörde nach Anhörung von Schätzmännern, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, zu schätzen. Der Ermittlung können auch Ergebnisse durchgeführter amtlicher Bodenschätzungen zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Schätzmänner und ihrer Ersatzmänner für das Zusammenlegungsgebiet wird von der Agrarbehörde bestimmt; sie sind nach Anhörung des Ausschusses zu bestellen und anzugeloben.

(2) Bei der amtlichen Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile jeder Grundstückteil, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, nach dem Ertragswert zu schätzen, das ist nach dem Nutzen, den es bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf die innere und äußere Verkehrslage nachhaltig gewähren kann.

(3) Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen

- a) durch Aufstellung der der Bewertung zugrunde zu legenden Bonitätsklassen, allenfalls an Hand von Mustergründen;
- b) durch die Einreihung der einzelnen Grundstücke oder Grundstückanteile in die einzelnen Bonitätsklassen;
- c) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bonitätsklasse nach der Ertragsfähigkeit. Die Vergleichswerte der Bonitätsklassen sind in ganzen Zahlen (Punkten) auszudrücken, die zueinander im selben Verhältnis stehen wie die Ertragswerte.

(4) Die im § 25 Abs. 2 genannten Grundstücke sind nach dem Verkehrswert zu schätzen, das ist nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Grundstücke unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände, jedoch ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie auf die Zusammenlegung bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

(5) Bei der Bewertung nach Abs. 2 sind folgende Verhältnisse und Gegenstände nicht zu berücksichtigen:

- a) Vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der Grundstücke, insbesondere ein ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kulturzustand und sonstige vorübergehende Nachteile, die eine Partei im Vergleich zu den übrigen wesentlich schwerer treffen;
- b) Obstbäume, Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke u. dgl.;
- c) Gehölze, wie Uferbestockungen, Grenzbäume und Grenzgebüsche;
- d) durch die Zusammenlegung nicht entbehrlich werdende, örtlich gebundene Belastungen durch Wege oder Leitungsrechte sowie Einschränkungen durch Vorschriften des Natur- oder Denkmalschutzes und durch gesetzliche Anbaubeschränkungen;
- e) andere Bestandteile von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftliche Vorrichtungen wie Heustadl, Zäune u. dgl., die sich ohne wesentliche Wertminderung von diesen nicht trennen lassen.

(6) Sofern zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart ist, sind die im Abs. 5 genannten nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände gesondert festzustellen, zu bewerten und in Geld auszugleichen, wobei folgendes zu gelten hat:

- a) Der Eigentümer der im Abs. 5 lit b und e genannten Gegenstände hat Anspruch auf Entschädigung im Ausmaß des festgestellten Wertes. Wird kein Antrag auf Geldausgleich gestellt, gehen diese Gegenstände entschädigungslos auf den neuen Eigentümer über;
- b) der Eigentümer der im Abs. 5 lit. c genannten Gegenstände hat diese binnen angemessener Frist zu entfernen, widrigenfalls sie entschädigungslos auf den neuen Eigentümer übergehen;
- c) der neue Eigentümer hat die im Abs. 5 lit. b genannten Gegenstände und im lit. d angeführten Belastungen zu übernehmen.

(7) Für noch versetzbare, unveredelte, unfruchtbare und überalterte Obstbäume, für verpflanzbare Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke u. dgl. ist kein Geldausgleich zu leisten. Der bisherige Eigentümer darf sie in angemessener Frist entfernen.

(8) Für die Geldausgleiche gemäß Abs. 6 hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen. Parteien, denen dadurch Vorteile erwachsen, sind nach Maßgabe dieser Vorteile zum Rückersatz der ausgelegten Beträge verpflichtet. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat auch im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen für die Beseitigung der Gegenstände zu sorgen, die der bisherige Eigentümer nicht entfernt hat und der neue Eigentümer nicht übernehmen will.

(9) Die Parteienanträge nach Abs. 6 sind binnen drei Monaten nach dem angeordneten Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen bei der Agrarbehörde zu stellen.

(10) Die Bewertung gemäß Abs. 4 und Abs. 6 hat sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu erfolgen.

(11) Bodenwertänderungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben, sind zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 und § 26 Abs. 1).

Bewertung der Waldbestände

§ 16

(1) Waldbestände auf Grundstücken, die nicht in Waldzusammenlegungsgebieten gemäß § 37 Abs. 2 liegen, sind von Amts wegen gesondert von Grund und Boden zu bewerten. Hiebei sind die Bestimmungen des § 64 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bestände sind gemäß § 15 Abs. 8 in Geld abzulösen. In begründeten Fällen (z. B. zur leichteren Übergabe des Abfindungsgrundstückes) kann die Agrarbehörde an Stelle der Geldablösung eine Schlägerung solcher eingestreuter Waldbestände anordnen.

Bewertungs- und Neubewertungsplan

§ 17

(1) Über die Ergebnisse der Bewertung ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.

(2) Dieser besteht aus

- a) einer planlichen Darstellung (Bewertungsmappe);

b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen gemäß § 15 Abs. 3 lit. a und c;

c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinden, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern, ihrer Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und der in Punkten ausgedrückten Gesamtvergleichswerte jedes Grundstückes (Besitzstandsausweis, § 14).

(3) Treten Wertvermehrungen oder Wertverminderungen (§ 15 Abs. 11) durch Elementarereignisse nach der Bewertung, jedoch vor der Übernahme der Abfindung ein, so ist im Sinne des § 15 Abs. 2 von Amts wegen für die betroffenen Grundstücke eine Neubewertung durchzuführen. Anträge seitens der Parteien auf Neubewertung infolge Elementarereignissen können spätestens 2 Monate nach Übernahme der Grundabfindung gestellt werden. Das Ergebnis der Neubewertung ist in einem den Bewertungsplan abändernden Bescheid (Neubewertungsplan) zusammenzufassen; hiefür gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

(4) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch fremder Grundstücke die Berufung offen.

(5) Der Bewertungsplan kann auch gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis (§ 14) oder dem Zusammenlegungsplan (§ 28) erlassen werden.

Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen

§ 18

(1) Gemeinsame Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Bodenschutzanlagen. Hiebei sind, wenn allgemeine öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, bestehende Anlagen und Objekte umzugestalten, zu verlegen oder aufzulassen, mit Ausnahme der unter die Bestimmungen des § 46 Abs. 4 lit. c und d fallenden Straßen und Wege. Weiters sind im Zusammenlegungsgebiet die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen u. dgl., durchzuführen.

(2) Der Grund für gemeinsame Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung ganz oder teilweise zu befreien.

(3) Durch gemeinsame Maßnahmen oder Anlagen erzielte Bodenwertsteigerungen können zur Deckung des Grundbedarfes für die gemeinsamen Anlagen oder im Sinne des § 22 Abs. 1 verwendet werden.

(4) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, und Hofstellen können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25

Abs. 2 für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden.

(5) Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach der Übernahme der Grundabfindungen notwendig, so muß der hierfür erforderliche Grund gegen angemessene Geldentschädigung von den nach der örtlichen Lage in Frage kommenden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 2 abgetreten werden.

Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

§ 19

(1) Die Agrarbehörde hat über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Entwurf zu erstellen. Sie hat hiezu den Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft, die Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen und die Eigentümer jener Anlagen und Objekte, deren Änderung oder Auflassung beabsichtigt ist, zu hören und vor der Ausführung die allenfalls erforderlichen Bewilligungen der für die im § 46 Abs. 4 lit. c und d angeführten Angelegenheiten zuständigen Behörden einzuholen. Über die Ergebnisse der Planung ist ein Bescheid (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) zu erlassen.

(2) Die Agrarbehörde hat, wenn sie es für die Durchführung der Zusammenlegung als zweckmäßig erachtet, diesen Plan zur Gänze oder zum Teil gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis (§ 14), Bewertungsplan (§ 17) oder Zusammenlegungsplan (§ 28) zu erlassen.

(3) Die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen sowie die Errichtung der gemeinsamen Anlagen und deren Erhaltung bis zur Übergabe an die Erhaltungspflichtigen obliegt der Zusammenlegungsgemeinschaft.

(4) Die Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Anlagen sind spätestens im Zusammenlegungsplan zu regeln. Jene umgestalteten oder neuerrichteten Anlagen, für die nach gesetzlichen Vorschriften bereits bestehende oder zu bildende Körperschaften zu sorgen haben, sind — insoweit sie nicht von Gebietskörperschaften übernommen werden — diesen in das Eigentum zu übertragen.

Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

§ 20

(1) Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen sowie die Entschädigungen gemäß § 18 Abs. 5 sind in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung oder Verpflichtung von den Parteien nach dem gemäß § 18 Abs. 2 festgelegten Beitragsschlüssel zu tragen.

(2) Im Falle der Verlegung von nicht unter die Bestimmungen des § 46 Abs. 4 lit. c und d fallenden Straßen und Wegen, sowie bei Änderung von anderen Anlagen und Objekten ist den Erhaltungspflichtigen ein Kostenbeitrag aufzuerlegen, der dem zu Beginn des Zusammenlegungsverfahrens gegebenen Grad der Instandsetzungsbedürftigkeit dieser Anlagen und Objekte entspricht.

(3) Den Eigentümern von in- und außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegenden Grundstücken, die nicht der Grundzusammenlegung unterzogen werden und die aus gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Vorteil ziehen, ist auf Antrag der Zusammenlegungsgemeinschaft ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten aufzuerlegen.

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse

§ 21

(1) Die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2 Z. 2) besteht, haben die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Grundflächen in das Zusammenlegungsverfahren einzubringen. Sollten diese Flächen nach ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht dazu bestimmt sein, unmittelbar für die öffentlichen Maßnahmen verwendet zu werden, müssen sie jedenfalls als Grundabfindungen geeignet sein. Grundflächen, die außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, können für diese Zwecke nur eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einbeziehung (§§ 1 und 5) vorliegen.

(2) Sind diese Gebietskörperschaften und Unternehmen im Zusammenlegungsgebiet nicht Grundeigentümer und können sie diesen Grund auch nicht erwerben, so können auf Grund ihres Begehrens diese Grundflächen zur Gänze oder zum Teil im Verfahren von den Parteien aufgebracht werden, sofern hiedurch die Gesetzmäßigkeit der Abfindung (§ 24) nicht beeinträchtigt wird. Die Gebietskörperschaften und Unternehmen haben der Zusammenlegungsgemeinschaft für den bereitgestellten Grund den Betrag zu bezahlen, den sie mit ihr vereinbart haben oder den sie im Falle der Enteignung als Entschädigung zu zahlen verpflichtet wären.

(3) Sie haben jene Kosten des Zusammenlegungsverfahrens zu tragen, die notwendig sind, um die durch die Maßnahme drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

Neuordnung

§ 22

(1) Gegenstand der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat hiebei eine Gesamtlösung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht anzustreben und die Bedingungen für eine organische und geordnete Weiterentwicklung des Wirtschaftsraumes sowie der Betriebe zu schaffen. Sie hat auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und neuzeitliche betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(2) Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Agrarbehörde auch Angelegenheiten, die in anderen

Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen. Ein Bescheid, womit die Einleitung eines derartigen Verfahrens oder die Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren verfügt wird, hat zu entfallen.

Sicherung des Zusammenlegungserfolges

§ 23

Zur Sicherung des Zusammenlegungserfolges (§ 1) können im Zusammenlegungsplan oder mit gesondertem Bescheid Teilungen der Grundabfindungen auf höchstens 20 Jahre untersagt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Agrarbehörde zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung des Zusammenlegungserfolges nicht mehr besteht.

Abfindungsanspruch, Gesetzmäßigkeit der Abfindung

§ 24

(1) Jede Partei hat Anspruch, unter Anrechnung der Grundaufbringung gemäß § 18 Abs. 2 nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 8 mit dem gemäß § 15 Abs. 2 ermittelten Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke in Grund und Boden abgefunden zu werden. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.

(2) Mit Zustimmung der Partei kann der Abfindungsanspruch ganz oder teilweise durch eine Geldabfindung abgegolten werden, sofern die Personen, denen an den Grundstücken, für die eine Geldabfindung gewährt werden soll, Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherte Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen, gleichfalls damit einverstanden sind.

(3) Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 zu verwenden.

(4) Die Zustimmungserklärungen nach Abs. 2 müssen sich auch auf die Höhe der Geldabfindungen beziehen und sind in einer Niederschrift festzuhalten (§ 30 Abs. 5).

(5) Der Abfindungsanspruch von Miteigentümern ist im Verhältnis der Eigentumsanteile ganz oder teilweise aufzuteilen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient und von mindestens einem Miteigentümer beantragt wird. Die Abfindungsansprüche mehrerer Parteien sind ganz oder teilweise zu einem gemeinsamen Abfindungsanspruch zu vereinigen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient und von allen betroffenen Parteien begehrt wird. An den Grundabfindungen ist im Verhältnis der vereinigten Abfindungsansprüche Miteigentum zu begründen. Materiell geteiltes Eigentum an Gebäuden und Bäumen ist aufzulösen, wenn dies mit den Zielen der Zusammenlegung vereinbar ist und von allen Eigentümern begehrt wird. Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit von Verträgen und

Rechtshandlungen durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

(6) Für die Bemessung der Grundabfindung und Ermittlung der Geldausgleiche (Abs. 7) ist der Abfindungsanspruch (Abs. 1)

- a) um die gemäß den Abs. 2 bis 5 festgelegten Werte zu vergrößern oder zu verkleinern und
- b) um den Wert des gemäß § 18 Abs. 2 aufzubringenden Grundanteiles zu verringern, falls jener nicht durch einen Mehrwertzuschlag zum Wert der Abfindung in Rechnung gestellt wird.

(7) Der Unterschied zwischen dem nach Abs. 6 errechneten Abfindungsanspruch und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als fünf v. H. des Wertes des gemäß Abs. 6 lit. a ermittelten Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen. Zusätzlich können Wertänderungen nach § 17 Abs. 3 in Geld ausgeglichen werden.

(8) Soweit es mit den Zielen der Zusammenlegung bei Abwägung der Interessen aller Parteien untereinander vereinbar ist, haben die Grundabfindungen aus Grundflächen zu bestehen, die möglichst groß, günstig geformt sowie ausreichend erschlossen sind und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg erwarten lassen wie die alten Grundstücke. Grundabfindungen, die eine vollständige Umstellung des Wirtschaftsbetriebes zur Folge hätten, dürfen nur mit Zustimmung der Partei zugeteilt werden.

Grundstücke mit besonderem Wert

§ 25

(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Teile von solchen, die im Zeitpunkt der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder der nachträglichen Einbeziehung in dieses Verfahren infolge ihrer Verwendung für Spezialkulturen oder Eignung für andere Zwecke als der Erzeugung von Pflanzen einen besonderen Wert haben, sind ihrem Eigentümer wieder zuzuweisen oder durch gleichwertige zu ersetzen, soweit dies mit den Zielen des Verfahrens vereinbar ist. Hierzu gehören insbesondere

- a) verbaute Grundstücke und Grundstücke, für deren Verbauung eine Baubewilligung oder Widmungsbewilligung vorliegt;
- b) Grundflächen, die laut Flächennutzungsplan als Bauland vorgesehen sind;
- c) an Wohn- und Wirtschaftsgebäude anschließende Hausgärten;
- d) mit Mauerwerk oder Zäunen mit gemauertem Fundament eingefriedete Grundstücke;
- e) dem Gartenbau gewidmete Grundflächen;
- f) für die Gewinnung von Steinen, Sand, Schotter oder Torf gewidmete Grundflächen;
- g) militärisch genutzte Liegenschaften.

(2) Grundstücke, die im Zeitpunkt der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder nachträglichen Einbeziehung in dieses Verfahren

- a) keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke oder
- b) Hofstellen oder

- c) öffentliche Bauplätze im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. a des Gesetzes über die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne, LGBl. Nr. 329/1964,

sind, dürfen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden. Sofern öffentliche Interessen insbesondere des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenerverbauung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Luftraumes nicht entgegenstehen, können solche Grundstücke jedoch unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 46 Abs. 4 lit. c und d ohne Zustimmung ihrer Eigentümer für die Vermessung und Vermarkung herangezogen, im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden. Der hiedurch entstehende Flächenverlust ist durch Zuteilung einer Ersatzfläche auszugleichen; lassen dies die Ziele der Zusammenlegung nicht zu, so ist eine Geldentschädigung zu gewähren, deren Höhe nach dem Verkehrswert zu ermitteln ist. Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

Bewertung der Abfindungen; Nachbewertung

§ 26

(1) Der Bewertung der Abfindungen sind die Ergebnisse der Bewertung gemäß § 15 und § 18 Abs. 3 zugrunde zu legen. Bodenwertänderungen (§ 15 Abs. 11) infolge gemeinsamer Maßnahmen oder Anlagen sind durch eine Nachbewertung im Sinne des § 15 festzustellen. Soweit sie vor der Übernahme der Grundabfindungen eintreten, sind sie in den Wert der Abfindungen einzurechnen, ansonsten gesondert in Geld auszugleichen.

(2) Eine unvermeidbare besonders ungünstige Form eines Abfindungsgrundstückes kann durch einen Wertabschlag berücksichtigt werden.

Anpassung der Geldausgleiche

§ 27

Die in ganzen Zahlen (Punkten) ausgedrückten Vergleichswerte der Geldausgleiche sind in Schillingbeträge umzurechnen.

Zusammenlegungsplan

§ 28

(1) Nach Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur ist über das Ergebnis der Zusammenlegung ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen.

(2) Der Zusammenlegungsplan hat zu enthalten

- a) eine planliche Darstellung der neuen Flureinteilung (Lageplan);
- b) eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen (§ 24 Abs. 2), der Geldentschädigungen (§ 25 Abs. 2) und der Geldausgleiche (§ 24 Abs. 7, § 26 Abs. 1, § 27) unter Anführung der Abfindungsansprüche sowie der Nummern der neuen Grund-

stücke, ihrer Ausmaße, Vergleichswerte und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis);

- c) eine Zusammenstellung der Teilabfindungen gemäß § 30 Abs. 3 und § 31, soweit sie nicht bereits im Abfindungsausweis enthalten ist (Teilabfindungsausweis);
- d) die Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen (§ 18 Abs. 2) und der Werte der von den einzelnen Parteien hierfür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung);
- e) die Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse, allfälliger Verfügungen gemäß § 23 sowie eine Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde);
- f) den Besitzstandsausweis (§ 14);
- g) den Bewertungsplan (§ 17);
- h) den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 19).

(3) Sind ein Besitzstandsausweis (§ 14) oder Bewertungsplan (§ 17) oder Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen (§ 19) bereits in Rechtskraft erwachsen, sind sie dem Zusammenlegungsplan anzuschließen.

Vorläufige Übernahme

§ 29

(1) Wenn es die zweckmäßige Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erfordert, kann die Agrarbehörde, sobald die neue Flureinteilung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19, 24, 25 und 26 ermittelt und in der Natur abgesteckt ist, nach Rechtskraft des Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes schon vor Erlassung des Zusammenlegungsplanes unbeschadet des Berufungsrechtes gegen den Zusammenlegungsplan die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen sowie die Auszahlung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche und, soweit dies nicht schon auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen unter der Voraussetzung anordnen, daß sich nicht mehr als ein Viertel jener Parteien, denen Grundabfindungen zugeteilt werden, gegen die vorläufige Übernahme ausspricht. Die vorläufige Übernahme kann auf Teile des Zusammenlegungsgebietes beschränkt werden.

(2) Die Grundabfindungen sind den Parteien an Hand eines Lageplanes oder in der Natur vorzuweisen.

(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf die Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft eines Bescheides erlischt, der die Grundabfindung oder Teile davon einer anderen Partei zuweist. Im Falle des Eintrittes der auflösenden Bedingung hat der weichende Eigentümer für die getätigten Aufwendungen gegen den Übernehmer die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers.

(4) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Agrarbehörde durch Überleitungsbestimmungen im Sinne des § 33 Abs. 2 zu regeln.

(5) Die Anordnung der vorläufigen Übernahme hat durch einen Bescheid zu erfolgen, in dem auch ein Stichtag für die Übernahme der neuen Grundstücke (Abs. 3) festzusetzen ist; die Überleitungsbestimmungen nach Abs. 4 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

(6) Gegen eine Anordnung im Sinne des Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen, Teilabfindungen; Geldabfindungen

§ 30

(1) Das Eigentum an den Grundabfindungen geht, sofern eine vorläufige Übernahme (§ 29) nicht angeordnet wurde, mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über. Den bisherigen Eigentümern der Grundstücke steht jedoch das Recht zu deren Nutzung noch bis zu jenem Zeitpunkt zu, den die Agrarbehörde unter Beachtung auf eine geordnete Überleitung in die neue Flureinteilung in den die Übernahme der Grundabfindungen regelnden Überleitungsbestimmungen (§ 33 Abs. 2) festzulegen hat.

(2) Die Grund- und Geldabfindungen treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nicht anderes gesetzlich bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(3) Für verschieden belastete alte Grundstücke desselben Eigentümers hat die Agrarbehörde Teilabfindungen festzustellen.

(4) Geldabfindungen sind auf Anordnung der Agrarbehörde von der Zusammenlegungsgemeinschaft auszuführen, wenn die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte dritter Personen unbestritten sind und die Buchberechtigten zustimmen. Anderenfalls ist die Geldabfindung von der Zusammenlegungsgemeinschaft auf Anordnung der Agrarbehörde bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht zu erlegen, das den erlegten Betrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zu verteilen hat.

(5) Eine Partei, die gemäß § 24 Abs. 2 für Grundstücke in Geld abgefunden wird, darf diese nach Abgabe der Zustimmungserklärung (§ 24 Abs. 4) nicht mehr veräußern und belasten. Geldabfindungen sind, wenn die Zustimmungserklärung im Sinne des § 24 Abs. 4 abgegeben worden ist, auszuführen.

Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechte und sonstige Belastungen

§ 31

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB. genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht zu halten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse, insbesondere des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung

und der Sicherheit des Luftraumes oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(2) Baurechte gehen auf die Grundabfindungen über, die nach ihrer Lage den alten Grundstücken entsprechen, an denen sie bestellt wurden.

(3) Sonstige Belastungen bleiben aufrecht.

(4) Die Mitgliedschaft an einer Realgemeinschaft (Wassergenossenschaft, Bringungsgemeinschaft u. dgl.), ausgenommen die an einer Agrargemeinschaft, geht auf die Eigentümer derjenigen Abfindungsgrundstücke über, innerhalb welcher jene Teile der alten Grundstücke liegen, mit denen die Mitgliedschaft verbunden ist.

(5) Im Falle der Abs. 2, 3 und 4 hat die Agrarbehörde die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

Pacht- und Mietverhältnisse

§ 32

(1) Bei Pachtverhältnissen hat die Agrarbehörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten, wobei Ausmaß, Kulturgattung oder Benützungsort und Bonität möglichst dem bisherigen Pachtgrundstück entsprechen sollen.

(2) Gegen einen solchen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Pächter kann jedoch innerhalb der Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nicht anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 ABGB. erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 ABGB. für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

Ausführung des Zusammenlegungsplanes

§ 33

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies gemäß § 29 noch nicht geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Auszahlung der Geldabfindungen und Geldausgleiche nach Maßgabe des § 27 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(2) Durch Überleitungsbestimmungen, zu denen der Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft zu hören ist, hat die Agrarbehörde zur Erzielung einer angemessenen Überleitung in die neue Flureinteilung

lung insbesondere den Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen in die Nutzung der Unternehmer zu regeln. § 53 Abs. 2 und 5 finden Anwendung.

Ausgleiche für nachträgliche Wertverminderungen

§ 34

Wurde der Wert eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes oder eines der abgesonderten Bewertung vorbehaltenen Gegenstandes vor der Übergabe an den neuen Eigentümer durch ein wenn auch zufälliges Ereignis dauernd vermindert, so kann der neue Eigentümer binnen zwei Monaten nach der Übernahme von dem früheren Eigentümer einen nachträglichen Wertausgleich begehren. Ein solcher Ausgleich ist, wenn die Wertminderung ein Grundstück betrifft und wenn dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich erscheint, in Grund, sonst aber in Geld zu leisten.

Zusammenlegung von Weingärten

§ 35

(1) Auf eine Weingärtenzusammenlegung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und des § 36 sinngemäß Anwendung.

(2) Unter Weingarten im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche im Ausmaß von über 100 m² zu verstehen, die zur Erzeugung von Kelter- und Tafeltrauben (Ertragsweingarten) oder zur Erzeugung von Unterlagsreben (Schnittweingarten) mit mindestens einer Weinrebe pro 6 m² bepflanzt ist.

(3) Das Zusammenlegungsgebiet hat sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 auf einen oder mehrere vorwiegend dem Weinbau dienende Riede oder Teile hievon zu erstrecken.

Bewertung und Abfindungsanspruch

§ 36

(1) Der Bewertung der Weingartenböden und der für Weinkulturen geeigneten Flächen ist die Annahme zugrunde zu legen, daß sie ausschließlich dem Weinbau dienen.

(2) Alle anderen Grundflächen sind nach den allgemeinen Bestimmungen des § 15 Abs. 2, 3 und 4 zu bewerten.

(3) Die Rebanlagen sind nach dem Ertragswert unter Bedachtnahme auf Art, Beschaffenheit und Alter von der Agrarbehörde unter Anhörung von mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schätzmännern (§ 15 Abs. 1) zu bewerten.

(4) Jeder Partei gebührt außer dem ihr gemäß § 24 zustehenden Anspruch der Ersatz ihrer Rebanlagen (Abs. 3). Der Ersatz hat, soweit dies tunlich und mit den Zielen des Verfahrens vereinbar ist, durch Zuweisung von Grundabfindungen mit Rebanlagen zu erfolgen, die möglichst den der Zusammenlegung unterzogenen Rebanlagen hinsichtlich Wert, Art, Beschaffenheit und Alter gleichen; ansonsten hat der Ersatz durch Geldausgleich zu erfolgen.

(5) Ein Fehlbetrag beim Geldausgleich, der durch die zur Erreichung des Verfahrenszieles erforderlichen Rodungen von Weingärten entsteht, ist von der Zusammenlegungsgemeinschaft gemäß § 15 Abs. 8 auf ihre Mitglieder umzulegen.

Zusammenlegung von Waldgrundstücken

§ 37

(1) Auf die Zusammenlegung von Waldgrundstücken finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des Abs. 2 und der §§ 38 bis 41 sinngemäß Anwendung.

(2) Das Zusammenlegungsgebiet hat überwiegend aus Waldgrundstücken im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen zu bestehen.

Nutzungsbeschränkungen

§ 38

Die Agrarbehörde kann zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewertung der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke und zur Ermittlung der Abfindungen zeitlich mit höchstens 3 Jahren begrenzte Nutzungsbeschränkungen verfügen. Diese sind jedoch vorzeitig aufzuheben, falls die Bewertung und die Ermittlung der Abfindungen früher beendet sind. Ausnahmen von verfügten Nutzungsbeschränkungen können nur in begründeten Fällen (z. B. aus Gründen des Forstschutzes oder bei Ereignissen, die die Existenz des Betriebes gefährden) bewilligt werden.

Feststellung des Besitzstandes und Bewertung

§ 39

(1) Die Grundstücksgrenzen sind, soweit es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist und soweit sie im Grenzkataster nicht verbindlich nachgewiesen sind, im Einvernehmen mit den Parteien, mangels eines solchen gemäß § 14 Abs. 3 festzustellen, zu vermessen und in einem dem Besitzstandsausweis anzuschließenden Lageplan darzustellen. Die auf Grund dieser Vermessung oder der im Grenzkataster verbindlich nachgewiesenen Grenzen ermittelten Ausmaße sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Die Bewertung der Waldgrundstücke besteht in der Ermittlung des Waldwertes (Summe des Boden- und des Bestandeswertes). Sie hat im Wege der amtlichen Einschätzung unter Anhörung von Schätzmännern (§ 15 Abs. 1) nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung und der forstlichen Schätzungslehre zu erfolgen.

(3) Alle übrigen Grundstücke sind nach dem Verkehrswert zu schätzen.

Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen

§ 40

(1) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen (§ 18 Abs. 1), soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist, sowie die Kosten der Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und der Errichtung der gemeinsamen Anlagen sind mangels eines Ubereinkommens von den Parteien im

Verhältnis der Vorteile aufzubringen, die sich für ihre Abfindungen aus den genannten Maßnahmen und Anlagen ergeben.

(2) Vorschüsse zu den im Abs. 1 genannten Leistungen, die zu einem Zeitpunkt erforderlich werden, in dem die neue Flureinteilung noch nicht feststeht, sind von den Parteien im Verhältnis der Vorteile zu erbringen, die sich für ihre der Waldzusammenlegung unterzogenen Grundstücke aus den genannten Maßnahmen und Anlagen ergeben.

Abfindungsanspruch

§ 41

(1) Der den Abfindungsanspruch einer Partei bestimmende Wert ihrer dem Verfahren unterzogenen Grundstücke (§ 24 Abs. 1) ist gemäß § 39 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

(2) Mit Zustimmung der Parteien darf anstelle einer flächengleichen Änderung des Wirtschaftswaldes auch eine wertgleiche Änderung vorgenommen werden. Sollte eine Zustimmung nicht erreicht werden, so kann, wenn damit keine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung eintritt, auch ohne Zustimmung bis zu 5% der Waldfläche verändert werden. Als Wirtschaftswald sind jene Waldflächen anzusehen, auf denen keine besonderen forstrechtlichen Beschränkungen lasten und die nicht Waldboden außer Ertrag sind.

(3) Wertausgleiche gemäß § 24 Abs. 2 können auch in Holz erfolgen.

Flurbereinigung

§ 42

(1) An Stelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch

1. die Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder
2. eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten, zu unterstützen oder allfällige nachteilige Folgen zu beseitigen.

Flurbereinigungsverfahren

§ 43

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.
2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchkörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.

3. Gegen die Einleitung des Verfahrens sowie gegen die nachträgliche Einbeziehung und Ausscheidung von Grundstücken oder Grundbuchkörpern ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

4. Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid begründet und aufgelöst.

5. Die gesonderte Erlassung des Besitzstandsausweises oder Bewertungsplanes kann entfallen.

6. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen

§ 44

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen) zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Fall kann von der Erlassung des Einleitungsbescheides und des Flurbereinigungsplanes Abstand genommen werden.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 ist nach Rechtskraft dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Agrarbehörde hat von Amts wegen die Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch und im Grundsteuer- oder Grenzkataster zu veranlassen (§ 58).

(3) Bescheide nach Abs. 1, die den Bestimmungen des 1. Abschnittes dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG. 1950, BGBl. Nr. 172).

II. Hauptstück

Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zuständigkeit der Agrarbehörden

a) Allgemein

§ 45

(1) Zusammenlegungen können ausschließlich von den Agrarbehörden, und zwar nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, durchgeführt werden.

(2) Unter „Agrarbehörde“ versteht dieses Gesetz die auf Grund des Agrarbehördengesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, und des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 36, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, eingerichteten Agrarbezirksbehörden, den Landesagrarsenat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und den Obersten Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht gegen Erkenntnisse des Landesagrarsenates nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Abfindung nach einem Zusammenlegungsplan offen (§ 7 Abs. 2 lit. d Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951).

(4) Die in zweiter Instanz erfolgte Bewertung von Grundstücken oder Rechten kann im Zusammenlegungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden (§ 7 Abs. 4 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951).

b) Im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens

§ 46

(1) Die Einleitung und der Abschluß eines Zusammenlegungsverfahrens haben durch Verordnung zu erfolgen. Diese Verordnungen sind in der Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark und durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinden, in denen die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Grundstücke liegen, kundzumachen. Das Verfahren beginnt bzw. endet mit dem Tage der Kundmachung in der Grazer Zeitung, worauf in der Verordnung hinzuweisen ist. Die Einleitung und der Abschluß eines Zusammenlegungsverfahrens sind den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern, sowie der Katasterdienststelle für agrarische Operationen mitzuteilen. Für die Einleitung und den Abschluß von Flurbereinigungsverfahren gelten nur die Bestimmungen des § 43 Z. 1 und § 44 Abs. 1 letzter Satz. Die Agrarbehörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens für zweckmäßig erachtet, von der Einleitung und vom Abschluß eines Flurbereinigungsverfahrens die zuständigen Grundbuchgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter verständigen.

(2) Die Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich von der Einleitung eines Verfahrens bis zu dessen Abschluß, sofern sich gemäß Abs. 4 nicht anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zur Durchführung der Zusammenlegung (Flurbereinigung) in die agrarische Operation einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören.

(3) Diese Zuständigkeit der Agrarbehörden erstreckt sich insbesondere auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und über die Gegenleistungen für die Benutzung solcher Grundstücke.

(4) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind ausgeschlossen:

- a) Streitigkeiten der im Abs. 3 erwähnten Art, die vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;
- b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Benutzungs- oder Verwaltungsrecht, oder ein Anspruch auf Gegenleistungen bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;

c) die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Bundesstraßen, der Landesstraßen, der Eisenbahn-Zufahrtstraßen, der Konkurrenzstraßen, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues;

d) die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, soweit nicht durch eine Verordnung gemäß § 41 Abs. 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, oder gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, die Zuständigkeit der Agrarbehörden begründet wird.

c) Außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens

§ 47

(1) Die Agrarbehörden entscheiden über Angelegenheiten, die nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens gemäß § 9 bis § 13 zu regeln sind.

(2) Sie entscheiden auch über Anträge, die auf Grund des § 17 Abs. 3 nach Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens gestellt werden.

Parteierklärungen und Vergleiche

§ 48

Die im Laufe des Verfahrens vor den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs- oder Pflugschaftsbehörden.

Widerruf von Parteierklärungen und Bindung der Rechtsnachfolger

§ 49

(1) Erklärungen, die im Laufe des Verfahrens vor der Agrarbehörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

(2) Die während des Verfahrens durch Bescheide der Agrarbehörde oder durch die vor der Agrarbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das anhängige Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet.

Abfindungswünsche der Parteien

§ 50

Die Abfindungswünsche der Parteien sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, begründen aber keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Abfindungen.

Vermessung und Vermarkung

§ 51

Die in Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vermessungen und Vermarkungen sind von Organen der Agrarbehörden unter sinnvoller

Anwendung der §§ 4 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1 und 2, 24, 25 Abs. 1, 26, 27 Abs. 1, 36 und 44 Abs. 1 lit. c des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, vorzunehmen.

Pläne der Parteien und Vergebung von Arbeiten

§ 52

(1) Dem Verfahren kann von der Agrarbehörde auch ein von den Grundeigentümern eines Zusammenlegungsgebietes vorbereiteter Zusammenlegungsplan zugrunde gelegt werden.

(2) Die Parteien (Zusammenlegungsgemeinschaft) können die technisch-wirtschaftlichen und geodätischen Arbeiten im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens von entsprechend qualifizierten Personen, Unternehmungen oder Dienststellen und befugten Ziviltechnikern ausführen lassen. Derartige Arbeiten haben nach den Weisungen der Agrarbehörde auf Kosten der Parteien zu erfolgen.

Übergangsverfügungen der Agrarbehörde, Gegenüberstellungen

§ 53

(1) Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen (z. B. Termine für die Abarbeitung der Felder, Benützung der Wege) Verfügungen zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.

(2) Wer durch Nichterfüllung der Verfügungen nach Abs. 1 im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Abfindungsgrundstücken oder anderweitig verkürzt wurde, kann binnen zwei Monaten nach der Übernahme von den früheren Eigentümern dieser Grundstücke eine Vergütung in Geld begehren.

(3) Zur Ermöglichung des Grundverkehrs mit Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches hat die Agrarbehörde der Partei auf deren Antrag bekanntzugeben, welche dem Verfahren unterzogenen alten Grundstücke den Abfindungsgrundstücken entsprechen, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind (Gegenüberstellung).

(4) In den über solche Abfindungsgrundstücke erteilten rechtsgeschäftlichen Urkunden sind auf Grund der Gegenüberstellung bei sonstiger Unvereinbarkeit mit dem Verfahren (§ 56 Abs. 2) sowohl die betreffenden Abfindungsgrundstücke als auch die diesen entsprechenden alten Grundstücke anzuführen.

(5) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionsführungen sind auch während des Verfahrens zulässig.

Bücherliche Eintragungen während des Agrarverfahrens

§ 54

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens bis zum Abschluß des Verfahrens darf in den Grundbuchseinlagen über die

das Zusammenlegungsgebiet bildenden Grundbuchskörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten aber noch erledigten Grundbuchsgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbeschlusses der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hievon sind Grundbuchsstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden.

(4) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.

Verfügungen des Grundbuchsgerichtes

§ 55

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 46 Abs. 1) bei den betreffenden Grundbucheinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Grundstücke einbezogen werden.

(3) Bei der Ab- und Zuschreibung einbezogener Grundstücke oder bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage aus einbezogenen Grundstücken hat das Grundbuchsgericht die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens mitzuübertragen; es hat den Inhalt einer neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlaß eine Grundstücksteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung

§ 56

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbeschuß vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung unverzüglich dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Andernfalls hat sie durch Bescheid auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchssteller, dem bücherlichen Eigentümer und demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbeschlusses mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 57

Die Vorschriften der §§ 54 bis 56 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekursweg bewilligt werden soll.

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters

§ 58

(1) Die zur Richtigstellung oder Anlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundsteuer- oder Grenzkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von agrarbehördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Ergeben sich anlässlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches bezüglich der von der Agrarbehörde nach Abs. 1 übermittelten Behelfe Unstimmigkeiten, die der Verbücherung der infolge des Zusammenlegungsverfahrens vorzunehmenden Änderungen entgegenstehen, so hat sich das Grundbuchsgericht an die Agrarbehörde um Aufklärung zu wenden. Kann die Unstimmigkeit ohne Änderung oder Ergänzung des Zusammenlegungsplanes nicht behoben werden, so hat die Agrarbehörde diesen Plan in einem Nachtragsbescheid entsprechend zu ergänzen oder abzuändern. Vor Erlassung des Nachtragsbescheides sind die Personen zu hören, deren Rechte hiedurch berührt werden.

(4) Die Agrarbehörde kann im Falle einer vorläufigen Übernahme (§ 29) in einem Zusammenlegungsverfahren schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters veranlassen (vorzeitige Grundbuchsberichtigung), wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Zusammenlegungsplanes erhebliche Nachteile erwachsen würden und eine wesentliche Abänderung des Zusammenlegungsplanes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten ist.

(5) Wird ein nach Abs. 4 vorzeitig verbüchertes Zusammenlegungsplan im Zuge des Berufungsverfahrens geändert, so hat die Agrarbehörde erforderlichenfalls die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(6) Die gemäß § 55 erfolgte Anmerkung der Einleitung des Verfahrens darf im Falle der vorzeitigen Grundbuchsberichtigung nach Abs. 4 vom Grundbuchsgericht erst im Anschluß an die Mitteilung der Agrarbehörde über den Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes gelöscht werden.

Grundstücke, die nicht im Grundbuch eingetragen sind

§ 59

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über grundbücherliche Amtshandlungen, Benachrichtigung des Grundbuchsgerichtes u. dgl. finden auf Grundstücke, die nicht in einem Grundbuch eingetragen sind, sinngemäß Anwendung.

Anderung der Gemeinde- und Katastralgemeindegrenzen

§ 60

Erscheint im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens eine Änderung der Gemeinde- bzw. Katastralgemeindegrenzen notwendig oder wünschenswert, so hat die Agrarbehörde die erforderlichen weiteren Veranlassungen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Kosten des Verfahrens

§ 61

(1) Von den Parteien sind unbeschadet der Regelung der Kosten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, zu tragen:

- a) die Kosten für die Durchführung der Bewertung, Vermessung und Vermarkung, wenn solche Kosten über die unentgeltliche Beistellung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes hinaus noch entstehen;
- b) die Kosten für die Ausführung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen.

(2) Über das Ausmaß der Kosten gemäß Abs. 1 entscheidet die Agrarbehörde.

(3) Für die Einbringung rückständiger Geldleistungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172. Den im § 62 Abs. 4 genannten Körperschaften wird gemäß § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 als Anspruchsberechtigten zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungsweg gewährt.

§ 62

(1) Die Agrarbehörde kann zur Deckung der von den Parteien gemäß § 61 zu tragenden Kosten die Einhebung von Vorschüssen nach einem vorläufigen Beitragsschlüssel anordnen.

(2) Diese Vorschüsse sind nach Ermittlung des endgültigen Beitragsschlüssels zu verrechnen.

(3) Die hinsichtlich der endgültigen Aufteilung der Kosten für die gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen getroffenen Bestimmungen des § 20 Abs. 1 sind sinngemäß auch für die endgültige Aufteilung der nach § 61 entstehenden Kosten anzuwenden.

(4) Die auf Grund eines Bescheides nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vorschüsse sind jährlich zu errechnen und durch die Zusammenlegungsgemeinschaften von ihren Mitgliedern einzuheben.

§ 63

Die Kosten für die Herstellung solcher wirtschaftlicher Anlagen, die eine Benützbarkeit nur einzelner Abfindungsgrundstücke zu erhöhen bestimmt sind, haben die betreffenden Parteien allein zu tragen.

§ 64

Jede Partei kann erklären, daß sie zur Minderung der sie treffenden Kosten auf einen Teil des ihr zukommenden Abfindungsanspruches in Grund verzichtet. Um diese Kosten zu decken, hat die Agrarbehörde zu versuchen, entsprechende Abfindungsgrundstücke zu bilden und im Versteigerungsweg oder auf sonst geeignete Weise zum Verkauf zu bringen.

III. Hauptstück

Schlußbestimmungen**Übertretungen und Strafen**

§ 65

(1) Wer

- a) den von der Agrarbehörde zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen (§ 53 Abs. 1) zuwiderhandelt, oder
- b) Vermessungszeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden technischen Arbeiten verwendet werden, beschädigt, versetzt, entfernt oder unkenntlich macht, begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Agrarbehörde mit Geldstrafe bis zu 30.000 S, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Die Strafbeträge fließen dem Land zu.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 VStG. 1950).

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 66

Das im § 19 Abs. 1 der Gemeinde eingeräumte Anhörungsrecht wird im eigenen Wirkungsbereich ausgeübt.

2. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 67

Die einem Verfahren nach diesem Gesetz zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge, insbesondere Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen (§ 44) bedürfen keiner Genehmigung oder Zustimmung nach anderen Landesgesetzen, insbesondere nicht nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1956, Nr. 79/1961 und Nr. 156/1969.

Befreiung von den Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben

§ 68

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben befreit.

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn, Übergangsbestimmungen

§ 69

1. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren die §§ 1 bis 39 des Flurverfassungsverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 193/1969 ihre Geltung.
3. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörden bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.
4. Die nach § 87 des Flurverfassungsverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 193/1969 nur mit Kundmachung beendeten Zusammenlegungsverfahren gelten als abgeschlossen im Sinne des § 36 des genannten Gesetzes.
5. Als Zusammenlegungsgemeinschaften im Sinne des § 9 gelten auch die gemäß § 10 des Flurverfassungsverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 276/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 193/1969 bestehenden Gemeinschaften der Parteien.
6. Die gemäß § 124 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, LGuVBl. Nr. 45, entstandenen Vorzugspfandrechte sind aufgehoben; diesbezügliche Eintragungen im Grundbuch sind von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zu löschen.

Flurverfassungs-Landesgesetz-
Novelle 1971.
(Ldtg Blge. Nr. 20)
(8-262 F 20/38-1971)

113.

**Gesetz vom, mit dem das
Flurverfassungs-Landesgesetz abgeändert und
ergänzt wird (Flurverfassungs-Landesgesetz-
Novelle 1971)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 5. Juni 1963, LGBl. Nr. 276, über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz — FLG. 1963), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 193/1969, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Abschnitt

Ausführungsbestimmungen zu Art. I des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1967, BGBl. Nr. 78:

1. Im § 46 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Im übrigen sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 3, 5 erster Halbsatz, 6, § 33 Abs. 1 und § 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, LGBl. Nr. /1971, sinngemäß anzuwenden.“

2. § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anderen Beteiligten kommt nur insoweit Parteistellung zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.“

3. Im § 50 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 8 Abs. 1,“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971,“ zu ersetzen.

4. Im § 55 Abs. 1 sind die Worte „durch Kauf- oder Tauschverträge über landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 39“ durch die Worte „durch Flurbereinigungsverträge oder -übereinkommen im Sinne der Bestimmungen des § 44 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen.

5. § 56 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Hiefür gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971, hinsichtlich der bei der Bewertung nicht berücksichtigten Verhältnisse und Gegenstände die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 bis 11 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971.“

6. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern hinsichtlich der richtigen und vollständigen Ermittlung der Parteien ein Zweifel oder Streit besteht, ist eine auf Grund der Erhebungen aufgestellte Liste der Parteien zu erlassen. Gegen diese Liste ist eine Berufung zulässig.“

7. Im § 58 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 10“ durch den Ausdruck „§§ 9 bis 13 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen.

8. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Bewertung der zu teilenden Grundstücke und anderen gemäß § 55 Abs. 2 einbezogenen Liegenschaften sind die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 36 und 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971 sinngemäß anzuwenden.“

9. § 62 Abs. 2 entfällt.

10. § 62 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2; der zweite Satz ist zu streichen.

11. § 62 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und hat zu lauten:

„(3) Wenn hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses kein Zweifel besteht, kann die gesonderte Erlassung entfallen.“

12. Im § 64 ist der Ausdruck „§§ 24 bis 26“ durch den Ausdruck „§§ 18 bis 20 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen.

13. Im § 65 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 16 Abs. 4 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 5 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen.

14. Im § 65 Abs. 2 sind der Ausdruck „§ 16 Abs. 4 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 5 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen und die Worte „unter § 16 Abs. 4 lit. c erwähnten“ zu streichen.
15. Im § 65 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 16 Abs. 4 lit. d“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 5 lit. e des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen.
16. Im § 65 Abs. 5 ist der Ausdruck „(§ 16 Abs. 1)“ durch den Ausdruck „(§ 15 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971)“ zu ersetzen.
17. Im § 70 entfallen die Abs. 1 und 2.
Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 1 und hat zu lauten:
„(1) Gegen den Teilungsplan steht den Parteien und den übrigen dinglich Berechtigten, sofern ihre Rechte durch die Teilung berührt werden, sowie jenen Personen, denen Gegenleistungen gebühren, die Berufung offen.“
Die Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen Abs. 2 und 3.
18. Im § 71 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 30“ durch den Ausdruck „§ 29 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971“ zu ersetzen.
19. § 71 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Hinsichtlich der nachträglichen Wertverminderungen (Geldausgleiche) sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971, hinsichtlich der Nichterfüllung der von der Agrarbehörde für den Übergang in die neuen Verhältnisse getroffenen Verfügungen die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971 sinngemäß anzuwenden.“
20. Im § 74 sind
a) im Abs. 2 der Ausdruck „(§ 21)“ durch den Ausdruck „(§ 24 Abs. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. /1971)“,
b) im Abs. 9 die Worte „Für die Auflegung“ durch das Wort „Hinsichtlich“ zu ersetzen.
21. Im § 79 Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(Gemeindegutswälder)“ zu entfallen.
22. In der Überschrift zu § 84 sind die Worte „Planauflage und“ zu streichen.
Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 1 über die Berufung gegen den Teilungsplan sind sinngemäß auf den Regulierungsplan anzuwenden.“
23. Im § 86 sind
a) im Abs. 1 die Worte „Zusammenlegungen, ferner“ zu streichen und nach den Worten „Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173,“ die Worte „in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77.“ einzufügen,
b) nach Abs. 2 folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:
„(3) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht gegen Erkenntnisse des Landesagrarsenates nur in folgenden Fällen offen:
1. hinsichtlich der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine Agrargemeinschaft vorhanden ist, auf welches Gebiet sie sich erstreckt, wer der Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist, ferner hinsichtlich der Frage, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt, endlich hinsichtlich der Frage über Bestand sowie Umfang von Anteilsrechten an agrargemeinschaftlichen Grundstücken;
2. hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Abfindung nach einem Teilungsplan und der Regelung der Nutzungsrechte durch den Plan über die Regulierung gemeinschaftlicher Grundstücke (§ 7 Abs. 2 lit. a und d Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951).“
(4) Die in zweiter Instanz erfolgte Bewertung von Grundstücken oder Rechten kann im Teilungs- und Regulierungsverfahren in der Berufung an den Obersten Agrarsenat nicht mehr angefochten werden (§ 7 Abs. 4 Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951).“
24. In der Überschrift zu § 87 ist das Wort „Zusammenlegungs-“ zu streichen.
25. § 87 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Einleitung und der Abschluß eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens haben durch Bescheid zu erfolgen. Der Eintritt der Rechtskraft dieser Bescheide ist in der „Grazer Zeitung — Amtsblatt für das Land Steiermark“ und durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinden, in denen die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Grundstücke liegen, kundzumachen. Die Einleitung und der Abschluß eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens sind den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen.“
26. Im § 87 Abs. 2 erster Satz sind die Worte „Zusammenlegungs-“ und „Zusammenlegung,“ zu streichen und der Ausdruck „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ zu ersetzen.
27. § 87 Abs. 4 entfällt; Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
Im Abs. 4 lit. c sind nach dem Wort „Landesstraßen,“ die Worte „der Eisenbahn-Zufahrtstraßen, der Konkurrenzstraßen,“ einzufügen und in lit. d die Worte „die Verwaltung der Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwege,“ durch die Worte „die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde,“ zu ersetzen.
28. In der Überschrift zu § 88 ist das Wort „Zusammenlegungs-“ zu streichen.
29. § 88 Abs. 2 entfällt.
30. § 88 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2 und hat zu lauten:
„(2) Sie entscheiden auch über Anträge, die auf Grund des § 71 Abs. 2 nach Abschluß des Teilungsverfahrens gestellt werden.“
31. § 89 entfällt.

32. Im § 90 ist der Ausdruck „Pfleger- oder Fideikommißbehörden.“ durch den Ausdruck „oder Pflegerbehörden.“ zu ersetzen.
33. Im § 91 Abs. 1 sind im ersten und dritten Satz die Worte „Zusammenlegungs-“ und „Zusammenlegungs- oder“ zu streichen.
34. Im § 92 ist das Wort „Beteiligten“ durch das Wort „Parteien“ zu ersetzen.
35. § 93 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Vermessung und Vermarkung

§ 93

Die in Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vermessungen und Vermarkungen sind von Organen der Agrarbehörden unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1 und 2, 24, 25 Abs. 1, 26, 27 Abs. 1, 36 und 44 Abs. 1 lit. c des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, vorzunehmen.“

36. § 94 hat zu lauten:

„(1) Dem Verfahren kann von der Agrarbehörde auch ein von den Parteien vorbereiteter Teilungs- oder Regulierungsplan zugrunde gelegt werden.

(2) Die Parteien (Agrargemeinschaft) können die technisch-wirtschaftlichen und geodätischen Arbeiten im Zuge eines Teilungs- oder Regulierungsverfahrens von entsprechend qualifizierten Personen, Unternehmungen oder Dienststellen und befugten Ziviltechnikern ausführen lassen. Derartige Arbeiten haben nach den Weisungen der Agrarbehörde auf Kosten der Parteien zu erfolgen.“

37. Im § 96 Abs. 1 ist das Wort „Zusammenlegungs-“ zu streichen; weiters sind die Worte „Zusammenlegungs- (Teilungs-, Regulierungs-)“ durch die Worte „Teilungs- oder Regulierungs-“ und die Worte „Zusammenlegung (Teilung, Regulierung)“ durch die Worte „Teilung oder Regulierung“ zu ersetzen.

38. § 96 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Grundbuchsgericht hat daher alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbeschlusses der Agrarbehörde zu übermitteln.“

39. § 96 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ausgenommen hievon sind Grundbuchstücke, die vom Gericht aus einem privatrechtlichen Grund abweislich erledigt werden.“

40. Im § 96 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.“

41. Im § 97 Abs. 1 sind die Worte „ersichtlich zu machen.“ durch das Wort „anzumerken.“ zu ersetzen; folgender Satz ist anzufügen:

„Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.“

42. Im § 97 Abs. 2 sind die Worte „oder Liegenschaften“ zu streichen.

43. § 97 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ab- und Zuschreibung einbezogener Grundstücke oder bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage aus einbezogenen Grundstücken hat das Grundbuchsgericht die Anmerkung der Einleitung des Verfahrens mitzübertragen; es hat den Inhalt einer neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines amtlichen Grundbuchsatzugs mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlaß eine Grundstücksteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.“

44. Im § 98 Abs. 1 und 2 sind die Worte „Zusammenlegung (Teilung, Regulierung)“ durch die Worte „Teilung oder Regulierung“ zu ersetzen.

45. Im § 99 sind die Worte „Zusammenlegungs- (Teilungs-, Regulierungs-)verfahrens“ durch die Worte „Teilungs- oder Regulierungsverfahrens“ zu ersetzen.

46. Die Überschrift des § 100 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters

§ 100

(1) Die zur Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde den hiefür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.“

47. Im § 100 Abs. 2 sind die Worte „des Grundkatasters“ durch die Worte „des Grundsteuer- oder Grenzkatasters“ zu ersetzen.

48. § 102 entfällt.

49. Im § 103 ist das Wort „Zusammenlegungs-“ zu streichen.

50. § 104 entfällt.

51. § 105 entfällt.

52. Im § 106 Abs. 1 haben der Einleitungssatz und lit. a zu lauten:

„(1) Von den Parteien sind unbeschadet der Regelung der Kosten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1967, BGBl. Nr. 77, zu tragen:

a) die Kosten für die Durchführung der Bewertung, Vermessung und Vermarkung, wenn sol-

che Kosten über die unentgeltliche Beistellung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes hinaus noch entstehen;“.

53. Im § 106 ist nach Abs. 2 folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für die Einbringung rückständiger Geldleistungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172. Den im § 107 Abs. 4 genannten Körperschaften wird gemäß § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 als Anspruchsberechtigten zur Eintreibung dieser Geldleistungen die Einbringung im Verwaltungswege gewährt.“

54. Im § 107 Abs. 1 sind der Ausdruck „gemäß §§ 105 und 106“ und im Abs. 3 der Ausdruck „nach den §§ 105 und 106“ jeweils durch den Ausdruck „nach § 106“ zu ersetzen; im Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 26 Abs. 1,“ zu streichen.

55. Dem § 107 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die auf Grund eines Bescheides nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vorschüsse sind jährlich zu errechnen und durch die körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften von ihren Mitgliedern einzuheben.“

56. § 109 entfällt.

57. Im § 111 Abs. 1 lit. c sind die Worte „Sicht-, Markierungs- oder Grenzzeichen“ durch das Wort „Vermessungszeichen“ und die Worte „versetzt oder entfernt,“ durch die Worte „versetzt, entfernt oder unkenntlich macht,“ zu ersetzen.

58. Im § 111 Abs. 1 und 2 sind der Betrag „20.000 S“ und der Ausdruck „vier Wochen“ jeweils durch den Betrag „30.000 S“ und den Ausdruck „sechs Wochen“ zu ersetzen.

59. § 112 entfällt.

60. § 112 a hat zu lauten:

„Die in den §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1, 56 Abs. 2, 58 Abs. 1, 66 Abs. 1 und 76 Z. 8 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

2. Abschnitt

61. Nach dem Gesetzestitel ist die Überschrift „Erster Teil“ und nach § 112 a ist die Überschrift „Zweiter Teil“ zu setzen und ein § 112 b mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Ausnahmebestimmungen

§ 112 b

Die einem Verfahren nach diesem Gesetz zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung oder Zustimmung nach anderen Landesgesetzen, insbesondere nicht nach dem Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 24/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 48/1956, Nr. 79/1961 und Nr. 156/1969.“

62. Nach § 112 b ist ein § 112 c mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Befreiung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben

§ 112 c

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von der Entrichtung von Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgaben befreit.“

63. Im § 113 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die gemäß § 108 des Gesetzes vom 26. Mai 1909, LGuVB. Nr. 44, entstandenen Vorzugspfandrechte sind aufgehoben; diesbezügliche Eintragungen im Grundbuch sind von Amts wegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 132 bis 135 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, zu löschen.“

Artikel II

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landarbeitsordnungs-Novelle 1971.

(Ldtg. Blge. Nr. 21)

(8-250 L 5/515-1971)

114.

Gesetz vom mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1971)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965, Nr. 265/1967, Nr. 283/1968 und Nr. 463/1969 beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Landesgesetze, LGBl. Nr. 83/1958, Nr. 55/1961, Nr. 37/1962, Nr. 138/1962, Nr. 93/1964, Nr. 34/1965 und Nr. 127/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 23 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat.“

2. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Abfertigung ist bis zu einer Höhe von 15 Prozent des Jahresentgeltes mit Beendigung des Dienstverhältnisses, der Rest bis zu 30 Prozent des Jahresentgeltes mit Ablauf von drei Monaten und der Rest mit Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.“

3. Die Überschrift zu § 39 sowie § 39 haben zu entfallen.

4. Die §§ 56 bis 59 haben zu lauten:

„§ 56

(1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird,

ab 5. 1. 1970 43 Stunden

ab 3. 1. 1972 42 Stunden

ab 6. 1. 1975 40 Stunden

nicht überschreiten.

(2) Für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit

ab 5. 1. 1970 47 Stunden

ab 3. 1. 1972 45 Stunden

ab 6. 1. 1975 44 Stunden

ab 5. 1. 1976 43 Stunden

nicht überschreiten.

(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag auf höchstens sechzig Stunden verlängert werden.

§ 57

(1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um sechs Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Sofern ein solcher nicht besteht oder für bestimmte Dienstverhältnisse keine Geltung hat, wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß § 56 innerhalb eines Kalenderjahres durch 26 Wochen um 6 Stunden verlängert und für die restlichen 26 Wochen um 6 Stunden verkürzt.

§ 58

(1) Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die Wochenarbeitszeit (§§ 56 und 57) hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Monats. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen den Bestimmungen des § 59.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

§ 59

(1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei, an einem sonst arbeitsfreien Samstag höchstens acht, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(3) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden."

5. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet."

6. § 62 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 62

(1) Die Sonntage sowie folgende Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967, sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag). Als weitere gesetzliche Ruhetage sind in der Steiermark der 19. März (Josefstag) und der 29. Juni (Peter und Paultag) anzusehen."

7. § 62 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

a) Den im § 58 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 innerhalb eines Monats. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

b) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag."

8. Im § 63 Abs. 4 ist die Paragraphenbezeichnung „§ 56 Abs. 2" durch die Paragraphenbezeichnung „§ 57 Abs. 1" und der Klammerausdruck „(§ 56 Abs. 2, zweiter Halbsatz)" durch den Klammerausdruck „(§ 57 Abs. 1, zweiter Halbsatz)" zu ersetzen.

9. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 65

(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 24 Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat."

10. § 65 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Falls außer den im § 62 Abs. 1 angeführten gesetzlichen Ruhetagen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft noch zusätzliche Ruhetage eingehalten werden, so sind sie jenen Dienstnehmern, die an diesen Tagen tatsächlich keine Arbeit leisten, bis zu einem Drittel des Urlaubsausmaßes auf den Urlaubsanspruch anzurechnen."

11. § 68 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstverhältnisses $\frac{1}{52}$ des auf drei Wochen, für Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, $\frac{1}{52}$ des auf vier Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs. 2)."

12. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

(1) Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit. Allein die bei der Viehpflege und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie voll beschäftigt sind

bis zum 31. 12. 1971 . . . einen Tag,
bis zum 31. 12. 1974 . . . einen halben Tag
arbeitsfrei ohne Schmälerung des Entgeltes.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer wird die tägliche Arbeitspause

bis zum 31. 12. 1971 um 45 Minuten,
bis zum 31. 12. 1974 um 30 Minuten
ohne Schmälerung des Entgeltes verlängert."

13. § 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75 b

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die sechs- bzw. achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung in dem Ausmaß, das notwendig ist, um den Müttern eine Schutzfrist vor und nach der Entbindung von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewährleisten.“

14. § 76 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Arbeitgeber (Lehrherren) haben den Schülern die für den Schulbesuch erforderliche Zeit im Rahmen der Wochenarbeitszeit ohne Entfall des Entgeltes und ohne Abzug vom Gebührenurlaub zu gewähren und die tatsächlichen Fahrtkosten ei-

nes öffentlichen Verkehrsmittels zum und vom Schulort zu tragen.

(3) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.

Die bisherigen Abs. 2, 4 und 5 erhalten die Bezeichnungen Abs. 4, 5 und 6.“

Artikel II

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung (Artikel I) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden. Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigen (Entgeltausgleich). Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.

Maßnahmen an Unwettergeschädigte.
(Zu Ldtg. Einl.-Zahlen 67 u. 70)
(8-30 Ho 23/12-1971)

115.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Aichhofer, Lafer und Prenner, Einl.-Zahl 67, betreffend Geschädigte durch Sturm- und Hagelunwetter bzw. zum Antrag der Abgeordneten Aichholzer, Zinkannell, Preitler, Klobasa und Genossen, Einl.-Zahl 70, betreffend Maßnahmen zur Hilfeleistung an unwettergeschädigte Landwirte, wird zur Kenntnis genommen.

Wildon; Verbesserung der
Verkehrsverhältnisse.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 35)
(LBD-IIc-480/I E 2/26-1971)

116.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Heidinger, Feldgrill, Ing. Stoisser und Trummer, betreffend eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Wildon, wird zur Kenntnis genommen.

11. Sitzung am 16. Februar 1971

(Beschlüsse Nr. 117 bis 124)

Gemeindewasserleitungsgesetz 1971.
(Ldtg. Blge. Nr. 22)
(3-345 W 32/30-1971)

117.

Gesetz vom über die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen (Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 207.

§ 1

(1) In jeder Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen, wenn der Gemeinderat dies beschließt und eine Wasserleitungsordnung (§ 9) aufstellt.

(2) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich nach Abs. 1 liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m mißt.

(3) Im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung haben die Gemeinden die Versorgungsleitung und die Anschlußleitung herzustellen sowie das notwendige Trink- und Nutzwasser zu liefern. Die Eigentümer sind berechtigt, das ganze in ihren Gebäuden benötigte Trink- und Nutzwasser der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen, soweit nicht im Hinblick auf die nicht zureichende Wassermenge, sei es allgemein durch die Wasserleitungsordnung oder von Fall zu Fall durch Gemeinderatsbeschuß, eine Beschränkung des Wasserverbrauches auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen angeordnet wird.

(4) Die Eigentümer der im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung gelegenen Gebäude

haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch die Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu den ihnen gehörenden Gebäuden unentgeltlich zu gestatten. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung entfällt oder wird entsprechend abgeändert, wenn die Eigentümer der Gebäude im Wege eines Übereinkommens mit der Gemeinde die Herstellung und Erhaltung oder nur eines von beiden übernehmen.

(5) Die Gemeinde kann im Wege einer Vereinbarung Eigentümern von Gebäuden und Liegenschaften, die außerhalb der im Abs. 2 angeführten Entfernung von der öffentlichen Wasserleitung liegen, gestatten, die Anschlußleitung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung herzustellen und das Wasser daraus zu beziehen, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNormen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 64/1954, erbracht. Die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen ist vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde anzuzeigen. Diese Anzeige ist von der Gemeinde zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Arbeiten untersagt oder Vorschreibungen erlassen werden.

§ 2

(1) Die im § 1 festgelegte Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und zum Bezug des Wassers aus derselben betrifft die bereits bestehenden, im Verpflichtungsbereich gelegenen Gebäude nur dann, wenn das Wasser der für diese Gebäude schon vorhandenen privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen, Wasserleitungen) zu menschlichem Gebrauch und Genuß nicht vollkommen geeignet ist oder nicht in genügender Menge zur Verfügung steht. Wenn eine bestehende private Wasserversorgungsanlage im Laufe der Zeit

in einer dieser Hinsichten mangelhaft wird und wenn der Mangel in einer von der Gemeinde zu setzenden, angemessenen Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude der öffentlichen Wasserleitung anzuschließen. Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen von öffentlichen Eisenbahnen im Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung sind von der Verpflichtung zum Anschluß an dieselbe hinsichtlich des Bezuges des Nutzwassers für Betriebszwecke insoweit ausgenommen, als ihre bisherige private Nutzwasserversorgung ohne Gefährdung gesundheitlicher, feuerpolizeilicher und sonstiger öffentlicher Interessen belassen werden kann. Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Orten befreien in keinem Fall von der im § 1 festgelegten Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung hinsichtlich des Wasserbezuges zu menschlichem Gebrauch und Genuß.

(2) Eine zum menschlichen Genuß und Gebrauch vollkommen genügende Menge Wassers ist dann als vorhanden anzunehmen, wenn nach Abzug der für landwirtschaftliche, industrielle oder gewerbliche Zwecke erforderlichen Wassermengen unter gewöhnlichen Verhältnissen jederzeit täglich mindestens 100 Liter für jeden Hausbewohner und 30 Liter für jede zwar nicht im Hause wohnende, aber im Hause beschäftigte Person bezogen werden können.

(3) Die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung entfällt, wenn der Anschluß aus technischen Gründen (Wasserlauf, Rutschterrain, Höhenlage u. dgl.) überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden könnte. Im letzteren Fall darf die Anschlußleitung nur im Wege einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer des in Betracht kommenden Gebäudes hergestellt werden. Diese Vereinbarung hat auch die Frage zu regeln, wer die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Anschlußleitung zu tragen hat.

(4) Die Wasserleitungsordnung hat die Bestimmung zu enthalten, daß Befreiungsansprüche im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer Frist, die nicht weniger als 6 Monate betragen darf, beim Gemeindeamt anzumelden sind, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind. Von der Entstehung der Anschlußpflicht ist der Verpflichtete nachweislich zu verständigen.

§ 3

(1) Die Gemeinden haben die von ihnen errichteten öffentlichen Wasserleitungen jedenfalls unmittelbar nach Elementarereignissen im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage, wie Wolkenbrüche, Erdbeben, Erdstöße, Lawinen u. dgl., in technischer und sanitärer Beziehung einer Überprüfung unterziehen zu lassen.

(2) Die Gemeinden haben für den Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung den Eigentümern (§ 1 Abs. 1) die Weiterbenutzung der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen, wenn diese zu menschlichem Gebrauch und Genuß gesundheitlich nicht vollkommen einwandfrei Wasser liefern, zu untersagen. Weiters ist die An-

legung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich zu untersagen, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedroht werden könnte.

(3) Bei Betriebsstörungen von mehr als 24 Stunden Dauer hat die Gemeinde eine Notversorgung mit einwandfreiem Wasser zu bewirken.

Abschnitt II

§ 4

Die Gemeinden können auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen den Eigentümern bestehender Gebäude, wenn es deren wirtschaftliche Lage erfordert, auf Ansuchen die nachweisbar durch den Anschluß ihrer Gebäude an die öffentliche Wasserleitung erwachsenden Kosten gegen angemessene Verzinsung vorschießen.

§ 5

(1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses für die Herstellung der Anschlußleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlußleitung zu erheben (Anschlußgebühr).

(2) Das Recht zur Erhebung der Anschlußgebühren nach Abs. 1 und des Wasserleitungsbeitrages auf Grund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1969, LGBl. Nr. 152, läßt das bundesgesetzlich eingeräumte Recht der Gemeinden auf Ausschreibung von Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und Wasserzählergebühren unberührt.

(3) Gegenstand der Anschlußgebühr nach Abs. 1 sind die an die öffentliche Wasserleitung auf Grund des § 1 anschlusspflichtigen Gebäude und die auf Antrag freiwillig anzuschließenden Liegenschaften.

(4) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.

(5) Die Abgabepflicht nach Abs. 1 entsteht mit der Fertigstellung der Anschlußleitung.

(6) Sofern die Wassergebührenordnung der Gemeinde nicht anderes bestimmt, entsteht die Gebührenpflicht für den Wasserzins und die Benutzung des Wasserzählers mit dem Anschluß an die öffentliche Wasserleitung.

§ 6

Zur Ausschreibung der Anschluß-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren hat die Gemeinde eine Gebührenordnung zu erlassen.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Wasserleitungsordnung durch ihre Organe zu überwachen, die zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Dritten gegenüber verpflichtet sind. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Meßapparaten unter Beiziehung des Eigentümers oder einer erwachsenen Person aus dem Haushalt des Eigentümers.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt, an den Verbrauchsstellen Wasserzähler auf ihre Kosten aufzustellen. Die Erhaltung der Wasserzähler obliegt den Gemeinden. Die Wasserleitungsordnung hat die näheren Bestimmungen über Wasserzähler zu enthalten.

§ 8

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Anschlußgebühren, der Wasserzins und die Wasserzählergebühren schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, jedoch höchstens bis zum Dreifachen des Betrages, um den die Gebühren verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, zu bestrafen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, 4 erster Satz und 6 erster Satz, des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 2 oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(3) Die Ahndung der Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 und 2 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Bereich die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 9

(1) Zur näheren Durchführung dieses Gesetzes haben die Gemeinden unter Bedachtnahme auf die Wasserversorgungsverhältnisse Wasserleitungsordnungen zu erlassen, die insbesondere zu enthalten haben:

1. Die Feststellung des Verpflichtungsbereiches der öffentlichen Wasserleitung (§ 1 Abs. 1 und 2);

2. die allfällige Einschränkung des Wasserbezuges auf bestimmte Verbrauchszwecke oder bestimmte Wassermengen (§ 1 Abs. 3);
3. Bestimmungen über die Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses oder Abänderung desselben und des Beginnes des Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserleitung (§ 1 Abs. 6);
4. Bestimmungen über die Anmeldung der Befreiungsansprüche (§ 2 Abs. 1 und 4);
5. die Festsetzung des Tages, an dem jährlich die Bewohnerzahl und der Viehstand ermittelt werden, falls der Wasserzins nach der Bewohnerzahl und dem Viehstand eingehoben werden soll (§ 5 Abs. 2);
6. Bestimmungen über die Aufstellung der Wasserzähler und die Durchführung der Kontrolle des Wasserbezuges (§ 7 Abs. 2);
7. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen zulässig ist;
8. nähere Bestimmungen über die Führung der Rohrleitungen und Rohrweiten unter Rücksichtnahme auf die Löschwasserbereitstellung, weiters über die Aufstellung und Benützung der Hydranten.

(2) Die Wasserleitungsordnungen der Gemeinden bedürfen, soweit sie sich auf die Ausführungsbestimmungen des Abschnittes I beziehen, des vorherigen Einvernehmens mit der Landesregierung.

§ 10

Eine Gemeinde, die eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, kann auch die Versorgung von Nachbargemeinden mit dem notwendigen Trink- und Nutzwasser übernehmen.

§ 11

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsgebietes.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 8/1932, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Februar 1947, LGBl. Nr. 8, und der Kundmachung LGBl. Nr. 17/1970, ihre Geltung.

Kanalabgabengesetznovelle 1971.
(Ldtg. Blge. Nr. 24)
(7-48 Ka 1/14-1971)

118.

**Gesetz vom mit dem das
Kanalabgabengesetz 1955 neuerlich abgeändert
und ergänzt wird
(Kanalabgabengesetznovelle 1971)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Juni 1955, LGBl. Nr. 71, über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Kanalabgabengesetz 1955), in der Fassung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, diese in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 63/1965 und LGBl. Nr. 112/1967, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der Gesetzestitel hat zu lauten:

„Gesetz vom 28. Juni 1955 über die Erhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Steiermark (Kanalabgabengesetz 1955)“

2. Im § 1 1./2. Zeile haben die Worte „mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz“ zu entfallen.

3. Im § 4 Abs. 2 4. Zeile ist das Prozentausmaß „1 v. H.“ durch „3 v. H.“ zu ersetzen.

4. § 10 hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 10

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des § 47 e und des § 84 Z. 6 der Bauordnung für die Landeshauptstadt Graz, LGuVBl. Nr. 20/1881, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1936, außer Kraft.

Dr. Klauser Christoph, LR.;
Anzeige gemäß §§ 22 u. 28 LVG. 1960.
(Ldtg. Einl.-Zl. 149)
(Mündl. Bericht Nr. 14)
(Präs. Nr. Ldtg. A 2/11-1971)

119.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt die Betätigung des Landesrates Dr. Christoph Klauser als Vorstandsmitglied der Steiermärkischen Bank gemäß §§ 22 und 28 der Landesverfassung 1960, da diese Tätigkeit im Interesse des Landes gelegen ist.

Marktgemeinde Bad Aussee;
Liegenschaftsankauf für das
LKH Bad Aussee.
(Ldtg. Einl.-Zl. 148)
(12-182 Ak 36/3-1971)

120.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 22, KG. Bad Aussee, von der Marktgemeinde Bad Aussee um einen Kaufpreis von 651.175 S zuzüglich Nebenkosten wird genehmigt.

Bauvorhaben „Sagbauer“;
Grundflächeninanspruchnahme.
(Ldtg. Einl.-Zl. 150)
(LBD-450 L 178/1-1971)

121.

Die Grundflächeninanspruchnahme von Vinzenz und Maria Hofer in Vornholz 27 für das Bauvorhaben Nr. 37/70 „Sagbauer“ der Landesstraße Nr. 31, Sagbauerstraße, im Betrag von 113.477 S zu Lasten der VP. 661,54 wird genehmigt.

Grundverkauf an die Ehegatten
Dr. Dipl.-Ing. Simmler, Graz.
(Ldtg. Einl.-Zl. 151)
(10-24 Sto 2/24-1971)

122.

Der Verkauf der auf Grund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Hans Kneusel vom 11. März 1969, GZ. 1703, neu gebildeten Parzelle 480/53 der EZ. 1111, KG. Wenisbuch, an Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut und Elisabeth Simmler in Graz zu einem Kaufpreis von 184.750 S wird genehmigt. Der Kaufpreis ist in 5 gleichen Jahresraten zu bezahlen.

Gasthof Maier, Moosheim;
Ankauf als Erholungsheim.
(Ldtg. Einl.-Zl. 154)
(10-24 Eo 3/11-1971)

123.

Der Ankauf der Gasthofrealität des Georg Maier in Moosheim bei Gröbming für den Betrieb eines Erholungsheimes für Landesbedienstete mit einem Gesamtaufwand von 1 Million S wird genehmigt.

Übernahme von Landesstraßen
als Bundesstraßen.
(Zu Ldtg. Einl.-Zl. 32)
(3-328 La 70/3-1971)

124.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Koiner, Dr. Dorfer und Feldgrill, betreffend die Übernahme von Landesstraßen als Bundesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.